

Finanzbereich



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	6
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	9
1 Einleitung	11
2 Allgemeine Grundsätze	11
2.1 Entgelte aus Dienstleistungen und Lieferungen	11
2.1.1 Allgemeines	11
2.1.2 Mehrheit von Leistungen	11
2.1.3 Ort der Dienstleistung	14
2.1.4 Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	15
2.1.4.1 Allgemeines	15
2.1.4.2 Im Inland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	18
2.1.4.3 Im Ausland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	18
2.1.5 Steuerbare Dienstleistungen	19
2.1.5.1 Im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen	19
2.1.5.2 Im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen	19
2.1.6 Im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen	21
2.1.7 Von der Steuer befreite Leistungen	21
2.2 Bezugsteuer	23
2.3 Vorsteuerabzug	24
2.4 Nutzungsänderungen	25
2.5 Leistungen an das Personal und an eng verbundene Personen	25
2.6 Auskunftspflicht	26
2.7 Mithaftung	26
3 Annäherungsweise Ermittlung diverser Sachverhalte (Vereinfachungen)	27
3.1 Allgemeines	27
3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschale für Banken	27
3.3 Saldosteuersätze für im Finanzbereich tätige Institutionen	27
3.4 Andere Vereinfachungen	28
4 Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege	28
4.1 Allgemeines	28
4.2 Umsatzseite	29
4.3 Vorsteuerseite	30
4.4 Bezugsteuer	31
4.5 Korrekturen von Mängeln in der Abrechnung	31
5 Besonderheiten	33
5.1 Allgemeines	33
5.2 Kollektive Kapitalanlagen	33
5.2.1 Grundsätzliches	33
5.2.1.1 Voraussetzungen für die Ausnahme von der Steuer nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG	33
5.2.1.2 Formen der kollektiven Kapitalanlage	34
5.2.1.3 Leistungserbringer bzw. Beauftragter	36
5.2.1.4 Verwaltungsaufgaben	37
5.2.1.5 Anbieten	41
5.2.2 Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen	43

5.2.2.1	Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	43
5.2.2.2	Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	43
5.2.2.3	Verwaltung von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	44
5.2.2.4	Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	45
5.2.3	Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen	46
5.2.3.1	Anbieten von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	46
5.2.3.2	Anbieten von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	46
5.2.3.3	Anbieten von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	47
5.2.3.4	Anbieten von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen	47
5.2.4	Schematische Übersicht zur steuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (exkl. SICAF)	48
5.2.5	Rückvergütungen an qualifizierte Anleger	49
5.2.6	Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)	49
5.2.7	Interne Sondervermögen	49
5.3	Vorsorgeeinrichtungen	50
5.3.1	Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen	50
5.3.2	Bankdienstleistungen an diese Vorsorgeeinrichtungen	51
5.3.3	Vertrieb von Anteilen und Abschluss von Vorsorgeverträgen	51
5.3.4	Anlagestiftungen	52
5.4	Ausländische Domizilgesellschaften	52
5.5	Dienstleistungspakete	53
5.5.1	Grundsatz	53
5.5.1.1	Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen	53
5.5.1.2	Pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen	54
5.5.2	Anwendung der 70/30 %-Regel	54
5.6	Ausländische Währung	55
5.7	Gruppenbesteuerung	56
5.8	Hedging mittels Optionen und Futures	56
5.8.1	Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich	56
5.8.2	Hedging als Absicherung von Risiken im physischen Warenhandel	56
5.8.3	Ermittlung der Vorsteuerkorrektur	57
5.9	Trading in Devisen, Wertpapieren, Wertrechten u.Ä.	59
5.9.1	Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen	59
5.9.2	Steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit Trading	59
5.9.3	Besonderheiten bei der Entgeltbestimmung	60
5.9.3.1	Umsätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften	60
5.9.3.2	Umsätze im Zusammenhang mit Edelmetallkonten	61
5.10	Vermittlungstätigkeit	61
5.10.1	Definition Vermittlungsleistungen im Finanzbereich	62
5.10.2	Abgrenzungsfragen	63
5.10.3	Steuerliche Behandlung der Vermittlungsleistungen im Finanzbereich	64
5.10.4	Steuerliche Behandlung bei Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR	66
5.10.5	Vermittlung von Wertpapieren, womit eine Übertragung einer Liegenschaft	

verbunden ist	67
5.10.6 Entschädigungen für das Anbieten und Bestandeskommissionen durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV's oder KGK's	67
5.11 Bancomat resp. Geldausgabeautomaten	67
5.12 Sanierungsbeauftragte und Bankenkonkursliquidatoren	68
5.13 Negativzinsen	68
6 Leistungskatalog	69
6.1 Allgemeine Bankdienstleistungen	70
6.1.1 Konten	70
6.1.2 Schalter- und Automatengeschäfte	71
6.1.3 Kredite und kreditähnliche Geschäfte	72
6.1.3.1 Kredite	72
6.1.3.2 Kautionen, Garantien und Bürgschaften	73
6.1.4 Zahlungsverkehr	73
6.1.5 Anlageberatung und Vermögensverwaltung	75
6.1.6 Handel	76
6.1.7 Depotgeschäft	77
6.1.7.1 Depotverwaltung	77
6.1.7.2 Liefergeschäft	80
6.1.7.3 Verwahrung und Beratung	80
6.1.7.4 Global Custody	80
6.2 Spezielle Dienstleistungen und Lieferungen	81
6.2.1 Beratungen und Mandate	81
6.2.2 Kapitalmarktgeschäfte	84
6.2.2.1 Emissionen und Platzierungen	84
6.2.2.2 Beratungen und Vorbereitung von Transaktionen	85
6.2.2.3 Mergers und Acquisitions (M&A)	85
6.2.2.4 Übrige Tätigkeiten (Dienstleistungen für Emittenten)	85
6.2.3 Vorsorge - Verhältnis Bank zu Pensionskassen (2. Säule) und Gebundene Vorsorge (Säule 3a)	86
6.2.4 Steuern	86
6.2.5 Treuhandgeschäfte	87
6.2.6 Kollektive Kapitalanlagen	88
6.2.6.1 Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	88
6.2.6.1.1 Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben	88
6.2.6.1.2 Grundsätzlich steuerbare Leistungen	90
6.2.6.2 Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und dem KAG nicht unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen	91
6.2.6.3 Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen	91
6.2.6.4 Rückvergütung an qualifizierte Anleger	92
6.2.6.5 Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)	92
6.2.6.6 Interne Sondervermögen	92
6.2.7 Anlagestiftungen	93
6.2.8 Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking	93
6.2.9 Andere Dienstleistungen und Lieferungen	94
6.3 Gold und andere Edelmetalle (inkl. Handel)	98
6.4 Dienstleistungspakete	100
6.5 Gastgewerbliche Leistungen im Inland	100
6.6 Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen	100
7 Ausländische Domizilgesellschaften	105
7.1 Grundsatz	105

7.2 Ausländische kollektive Kapitalanlagen (gemäss Art. 119 KAG)	108
7.3 Trusts	109
7.3.1 Begriffe	109
7.3.1.1 Trust	109
7.3.1.2 Settlor	110
7.3.1.3 Beneficiary	110
7.3.1.4 Trustee	110
7.3.1.5 Protector	110
7.3.1.6 Revocable Trust	111
7.3.1.7 Irrevocable Fixed Interest Trust	111
7.3.1.8 Irrevocable Discretionary Trust	111
7.3.2 Rechtsfolgen	112
7.3.2.1 Steuerliche Transparenz	112
7.3.2.2 Revocable Trust	112
7.3.2.3 Irrevocable Trust	113
7.4 Stiftungen	115
Rechtlicher Hinweis	117

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASV	Verordnung vom 10. und 22. Juni 2011 über die Anlagestiftungen (SR 831.403.2)
BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz; SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
BGE	Bundesgerichtsentscheid
Bst.	Buchstabe
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
FIDLEG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz; SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzdienstleistungen (SR 950.11)
FINIG	Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz; SR 954.1)
FINIV	Verordnung vom 6. November 2019 über die Finanzinstitute (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FMA	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der

	Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (SR 955.0)
HTÜ	Haager Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (SR 0.221.371)
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (SR 291)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.31)
KKV	Verordnung vom 22. November 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (SR 951.311)
KmGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
L-QIF	Limited Qualified Investor Fund
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RTVV	Radio und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (SR 784.401)
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VSB	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info behandelt insbesondere branchenspezifische Schwerpunkte. Sie richtet sich an Leistungserbringer wie Banken, Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften, Wertpapierhäuser, Kollektive Kapitalanlagen usw. und deren möglichen Leistungen, die u. a. in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) aufgeführt sind.

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Einleitung

Die vorliegende Publikation richtet sich an alle im Finanzbereich tätigen steuerpflichtigen Institutionen, insbesondere an Banken gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG), sowie an bankenähnliche Institutionen (Finanzgesellschaften), Vermögensverwalter, Wertpapierhäuser, kollektive Kapitalanlagen usw. Sie soll ihnen – und ihren allfälligen Vertretern – ermöglichen und erleichtern, den gesetzlichen Pflichten nachzukommen und ihre Rechte wahrzunehmen.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Entgelte aus Dienstleistungen und Lieferungen

2.1.1 Allgemeines

Bei erbrachten Leistungen ist zu prüfen, ob es sich um

- a. von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.4](#));
- b. im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.5.1](#));
- c. im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen (☞ [Ziff. 2.1.5.2](#));
- d. im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen (☞ [Ziff. 2.1.6](#)); oder
- e. von der Steuer befreite Leistungen (☞ [Ziff. 2.1.7](#))

handelt.



Praktische Hinweise für die Zuordnung branchenspezifischer Leistungen zu den vorstehenden Umsatzkategorien ergeben sich aus dem Leistungskatalog unter [Ziffer 6](#).

2.1.2 Mehrheit von Leistungen

Bei einer Mehrheit von Leistungen gelten nachfolgende Grundsätze (☞ mehr dazu in der [MWST-Info Steuerobjekt](#)):

- a. Voneinander **unabhängige Leistungen** werden mehrwertsteuerrechtlich selbstständig behandelt ([Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)).
- b. Mehrere voneinander **unabhängige Leistungen**, die zu einer **Sachgesamtheit** (Kombination verschiedener Gegenstände) vereinigt sind oder als **Leistungskombination** (Kombination von Gegenständen und Dienstleistungen oder von verschiedenen Dienstleistungen) angeboten werden, können einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn sie zu einem Gesamtentgelt erbracht werden und die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht (70/30 %-Regel; [Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)).



Nach [Artikel 32 MWSTV](#) findet die 70/30 %-Regel gemäss [Artikel 19 Absatz 2 MWSTG](#) auch für die Bestimmung Anwendung, ob der Ort der Leistung bei Leistungskombinationen im Inland oder im Ausland liegt. Dies wirkt sich auf die Steuerpflicht und das Vergütungsverfahren aus.



Werden von der Steuer ausgenommene Leistungen, für welche **nicht optiert werden kann**, mit steuerbaren Leistungen kombiniert, so ist die 70/30 %-Regel nicht anwendbar, wenn die **steuerbaren Leistungen** wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgeltes ausmachen, da dies einer Option für die in der Kombination enthaltenen, von der Steuer ausgenommenen Leistungen gleichkäme. Dies gilt u. a. für von der Steuer ausgenommene Umsätze/Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#). Machen hingegen die **von der Steuer ausgenommenen Leistungen** mindestens 70 % aus, ist die 70/30 %-Regel anwendbar.



Über die steuerliche Behandlung von Dienstleistungspaketen orientiert die [Ziffer 5.5](#).

- c. Leistungen, die wirtschaftlich eng zusammengehören und so ineinander greifen, dass sie als **unteilbares Ganzes** anzusehen sind, gelten als ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang und sind nach dem Charakter der Gesamtleistung zu behandeln ([Art. 19 Abs. 3 MWSTG](#)).



Die einzelnen Leistungen bilden ein Leistungspaket, das für die steuerliche Beurteilung nicht in einzelne Komponenten aufgeteilt werden darf. Eine Gesamtleistung liegt vor, wenn das Gesamtgefüge oder der Gesamtcharakter der miteinander verbundenen Leistungen zerstört oder verändert würde, wenn einzelne Leistungen ausgetauscht und durch andere ersetzt würden.



Die steuerliche Behandlung (Steuersatz, Ort der Leistung, Steuerbefreiung) erfolgt dabei nach der für die Gesamtleistung wesentlichen Eigenschaft, d. h. nach der Leistung, welche wirtschaftlich betrachtet im Vordergrund steht.

Liegt zwischen einer einzelnen Teilleistung und den übrigen Teilleistungen beziehungsweise der Gesamtleistung **mehr als ein halbes Jahr**, muss der ursächliche Zusammenhang zwischen der betreffenden Teilleistung und den übrigen Teilleistungen beziehungsweise der Gesamtleistung nachgewiesen werden, andernfalls ist die fragliche Teilleistung steuerlich als voneinander unabhängige Leistung zu behandeln.

Beispiel

Führt eine Beratung im Kreditbereich zur Kreditgewährung, sind sowohl das Entgelt für die Beratungstätigkeit (Teilleistung) als auch dasjenige für die Kreditgewährung (übrige Teilleistungen bzw. Gesamtleistung) von der Steuer ausgenommen. Wenn zwischen der (grundsätzlich steuerbaren) Beratungstätigkeit und der Kreditgewährung (von der Steuer ausgenommen) an den gleichen Kunden nicht mehr als ein halbes Jahr liegt, wird angenommen, dass die Beratung als Teilleistung der Kreditgewährung das steuerliche Schicksal der Letzteren teilt (Gesamtleistung). Wird diese Frist jedoch überschritten und kann der ursächliche Zusammenhang zwischen den beiden Tätigkeiten nicht nachgewiesen werden, so ist die Beratung als selbstständige Leistung zu versteuern.

- d. **Nebenleistungen**, namentlich Umschliessungen und Verpackungen, werden steuerlich gleich behandelt wie die **Hauptleistung** ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.1.3 Ort der Dienstleistung

Die Steuerbarkeit einer Dienstleistung setzt voraus, dass diese als im Inland erbracht gilt. Eine im Inland erbrachte Dienstleistung unterliegt entweder der Inland- oder der Bezugsteuer. Befindet sich der Ort einer Dienstleistung nicht im Inland, gilt sie als im Ausland erbracht und unterliegt nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer (Inlandsteuer). Der Nachweis hierfür obliegt dem Unternehmen; es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)).

Je nach Art der erbrachten Dienstleistung richtet sich die Besteuerung nach dem

- Empfängerort ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#));
- Erbringerort ([Art. 8 Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#));
- Tätigkeitsort ([Art. 8 Abs. 2 Bst. c und d MWSTG](#));
- Ort der zurückgelegten Strecke ([Art. 8 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#));
- Ort der gelegenen Sache ([Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#));
- Bestimmungsort ([Art. 8 Abs. 2 Bst. g MWSTG](#)).



Weitere Einzelheiten zum Ort der Dienstleistung können der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) entnommen werden.



Die Zuordnung von Dienstleistungen zu einem der vorstehend aufgeführten Ortsbestimmungsprinzipien richtet sich in erster Linie nach den vorhandenen Rechnungen, Verträgen oder anderen geeigneten, allen Vertragsparteien bekannten Geschäftsdokumenten (z. B. schriftliche Offerte, Auftragsbestätigung oder sonstige Korrespondenz), aus denen die erbrachte Leistung klar hervorgeht. Es empfiehlt sich, eine Leistungsumschreibung, die eine steuerliche Qualifikation ermöglicht, oder einen Hinweis auf einen Vertrag, aus dem die Art der erbrachten Leistung hervorgeht, aufzuführen.

Gemäss dem Empfängerortsprinzip gilt als Ort der Dienstleistung der Ort, an dem der Empfänger oder die Empfängerin der Dienstleistung den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine Betriebsstätte hat, für welche die Dienstleistung erbracht wird. Beim Fehlen eines solchen Sitzes oder einer solchen Betriebsstätte ist der Wohnort oder der Ort seines oder ihres üblichen Aufenthaltes massgebend ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)). Diese Ortsbestimmung umfasst im Sinne einer **Auffangregel** alle Dienstleistungen, deren Ort sich nicht nach einer anderen Ortsbestimmungsregel ([Art. 8 Abs. 2 MWSTG](#)) richtet.

Folgende Dienstleistungen unterliegen dem Empfängerortsprinzip (nicht abschliessende Aufzählung):

- Abtreten und Einräumen von immateriellen Werten und ähnlichen Rechten;
- Werbung;
- Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten usw.;
- Managementdienstleistungen;
- Datenverarbeitung, Überlassung von Informationen;
- Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen;
- interaktive Fernkurse
- Güterbeförderung;
- Bank-, Finanz- und Versicherungsleistungen, einschliesslich Rückversicherungsumsätze, ausgenommen die Vermietung von Schliessfächern;
- Entsorgungsleistungen;
- Vermittlung;
- Personalverleih, unabhängig des Einsatzortes (☞ zur grenzüberschreitenden Entsendung von Mitarbeitern im Konzern; vgl. die Ausführungen in [Art. 28 MWSTV](#));
- Verzicht, eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben oder Rechte wahrzunehmen;
- Dienstleistungen von Organisatoren von Veranstaltungen.
- Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 8 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.4 Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

2.1.4.1 Allgemeines

Die – **ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug** ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)) – von der Steuer ausgenommenen Dienstleistungen speziell **im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs** sind in [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a–g MWSTG](#) wie folgt **abschliessend** aufgezählt:

- a. Die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber.
- b. Die Vermittlung und die Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und

anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber.

- c. Die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, im Einlagengeschäft und Kontokorrentverkehr, im Zahlungs- und Überweisungsverkehr, im Geschäft mit Geldforderungen, Checks und anderen Handelspapieren; **steuerbar ist jedoch** die Einziehung von Forderungen im Auftrag des Gläubigers (Inkassogeschäft).
- d. Die Umsätze, einschliesslich Vermittlung, die sich auf gesetzliche Zahlungsmittel (in- und ausländische Valuten wie Devisen, Banknoten, Münzen) beziehen; **steuerbar sind jedoch** Sammlerstücke (Banknoten und Münzen), die normalerweise nicht als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden.
- e. Die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen; **steuerbar sind jedoch** die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen.
- f. Das Anbieten von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG oder dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) Aufgaben delegieren können; das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) nach Artikel 110 KAG richten sich nach Buchstabe e.
- g. Das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die Verwaltung von Anlagegruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Depotbanken und deren Beauftragte; als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Anlagestiftungen Aufgaben delegieren können.



Für Dienstleistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) ist eine **Option immer ausgeschlossen** ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)).

Ob eine in [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) genannte Leistung von der Steuer ausgenommen ist, bestimmt sich unter Vorbehalt von [Artikel 21 Absatz 4 MWSTG](#) ausschliesslich **nach deren Gehalt** und unabhängig davon, wer die Leistung erbringt oder empfängt ([Art. 21 Abs. 3 MWSTG](#)).

Ebenfalls um von der Steuer ausgenommene Umsätze/Leistungen und nicht um (steuerbare) Vorleistungen handelt es sich, wenn eine der hiervor aufgezählten (von der Steuer ausgenommenen) Leistungen dem Empfänger (Kunden) nicht von dessen Vertragspartner (Auftragnehmer, i. d. R. eine Bank), sondern von einem **Dritten** (z. B. Tochtergesellschaft einer Bank oder ausländische Betriebsstätte einer Bank) erbracht wird. Diese ausgelagerten Leistungen müssen ein eigenständiges Ganzes sein, das die spezifischen und wesentlichen Eigenschaften einer von der Steuer ausgenommenen Leistung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs erfüllt.

Beispiel 1

Die Bank B beauftragt ihre Tochtergesellschaft T – nachdem sie dieser den Zugriff auf gewisse Bereiche (Kundenkonten) ihres Zentralspeichers ermöglicht hat – mit der vollumfänglichen Durchführung der ihr durch die Kunden erteilten Zahlungsaufträge. Verrechnet die Bank B diese Leistung an ihre Kunden weiter, so handelt es sich dabei noch immer um eine von der Steuer ausgenommene Leistung. Sowohl das Entgelt, das die Bank B von ihren Kunden, wie auch dasjenige, das die Tochtergesellschaft T von der Bank B für die vorumschriebenen Leistungen erhält, bleiben somit von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Die Bank B hat ihre Handelstätigkeit an die Gesellschaft G ausgelagert. Kundenaufträge der Bank B werden direkt an die Gesellschaft G weitergeleitet, welche die Käufe und Verkäufe (börslich und ausserbörslich) vornimmt und entsprechend abwickelt. Falls die Bank B sich darauf beschränkt, gegenüber ihren Kunden eine Gewinnmarge auf den Gebühren zu erheben und den Handelsleistungen der Gesellschaft G nichts hinzufügt, so sind die Leistungen der Gesellschaft G gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch, wenn die Bank B gegenüber ihren Kunden im Rahmen eines Dienstleistungspakets (☞ [Ziff. 5.5; All-in-fee](#)) in Form eines Gesamtentgeltes abrechnet.

Beispiel 3

Die Bank B hat ihr gesamtes Wertschrifteninformationssystem an die Gesellschaft G ausgelagert. Die Bank B benutzt die gelieferten Daten sowohl für eigene Zwecke als auch für ihre Kunden.

Die Leistung der Gesellschaft G unterliegt der MWST zum Normalsatz, da das Wertschrifteninformationssystem lediglich ein Teilaspekt der Handelstätigkeit der Bank B ist.

Die übrigen von der Steuer ausgenommenen Umsätze/Leistungen können der Liste der Steuerausnahmen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) entnommen werden (z. B. Versicherungsleistungen, Veräusserung, Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften ohne Option).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.4.2 Im Inland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

Liegt der Ort einer von der Steuer ausgenommenen Dienstleistung, für deren Versteuerung nicht optiert wird ([Art. 22 MWSTG](#)), aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien ([☞ Ziff. 2.1.3](#)) im Inland, so ist die Leistung - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#))- nicht steuerbar.



Für Dienstleistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) ist eine Option immer ausgeschlossen ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und der Vorsteuerabzug demzufolge nicht möglich.

2.1.4.3 Im Ausland erbrachte, von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

Liegt der Ort einer von der Steuer ausgenommenen Dienstleistung aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien ([☞ Ziff. 2.1.3](#)) im Ausland, so unterliegt die Leistung nicht der Inlandsteuer.

Der Vorsteuerabzug ist somit im selben Umfang möglich, wie wenn die Leistung im Inland erbracht und nach [Artikel 22 MWSTG](#) für deren Versteuerung optiert worden wäre ([Art. 29 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)) resp. optiert werden kann.



Für Dienstleistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#) ist eine **Option immer ausgeschlossen** ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und der Vorsteuerabzug demzufolge nicht möglich.

2.1.5 Steuerbare Dienstleistungen

2.1.5.1 Im Inland erbrachte, steuerbare Dienstleistungen

Liegt der Ort einer grundsätzlich steuerbaren Dienstleistung aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien (☞ [Ziff. 2.1.3](#)) im Inland, so ist die Leistung - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - steuerbar bzw. ist die Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.2](#)) geschuldet.

2.1.5.2 Im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen

Liegt der Ort einer grundsätzlich steuerbaren Dienstleistung aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien (☞ [Ziff. 2.1.3](#)) im Ausland, so unterliegt die Leistung - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer.

Als geeignetes Dokument für die Feststellung des Wohn- oder Geschäftssitzes des ausländischen Dienstleistungsempfängers beziehungsweise des wirtschaftlich Berechtigten dient bei Banken insbesondere das Formular A gemäss Artikel 3 und 4 VSB und bei den andern Finanzintermediären die diesem Formular entsprechenden Dokumente. Ebenfalls dienlich sind Dokumente wie beispielsweise Vermögensverwaltungsauftrag, Depotvertrag und/oder -auszug oder schriftliche Vollmacht.

Beispiel 1

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Zürich erbringt Vermögensverwaltungsleistungen für einen Kunden mit Sitz in Berlin (DE). Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Empfängerort, Sitz des Leistungsempfängers ist massgebend; [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Beispiel 2

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Bern verwaltet für einen Kunden mit Sitz in Basel das in Paris (FR) gelegene Grundstück. Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Ort des Grundstücks ist massgebend; [Art. 8 Abs. 2 Bst. f MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Beispiel 3

Eine Bank beziehungsweise ein Vermögensverwalter mit Sitz in Genf erbringt einem Kunden X mit Sitz in Lyon (FR) Vermögensverwaltungsleistungen. Korrespondenz- und Rechnungszustellung zu Händen des Kunden erfolgen via dem Anwaltsbüro A in Genf (Kunde X, Lyon (FR), c/o Anwaltsbüro A, Genf).

Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland (Empfängerort, Sitz des Leistungsempfängers ist massgebend; [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Die Zustellung der Korrespondenz und der Rechnungen an eine Postadresse des Kunden im Inland vermag hieran nichts zu ändern. Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der fraglichen Vermögensverwaltung hat die Bank beziehungsweise der Vermögensverwalter Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Ist der Konto- beziehungsweise Depotinhaber nicht eine einzelne (natürliche oder juristische) Person, sondern besteht der Inhaber aus mehreren Personen, welche ihren Sitz im In- und Ausland haben (gemeinschaftliche Konto- oder Depotverwaltung), so kann das hierfür zu bezahlende Entgelt in einen steuerbaren und einen nicht der Steuer unterliegenden Anteil aufgeteilt werden, **sofern betreffend der Leistungserbringung eine klare Aufteilung beziehungsweise Zuordnung (auf die Personen mit Sitz im Inland und diejenigen mit Sitz im Ausland) vorgenommen werden kann**. Andernfalls unterliegt das Gesamtentgelt der Steuer.

Nimmt der Konto- beziehungsweise Depotinhaber eine **grenzüberschreitende Sitz-beziehungsweise Domizilverlegung** vor, so können Entschädigungen, welche nach dem Empfängerortsprinzip besteuert werden, **pro rata temporis** auf den Inland- und Auslandanteil aufgeteilt werden. Erfolgt keine Aufteilung, so ist in allen Fällen auf das Domizil bei Rechnungsstellung oder Belastung abzustellen. Die gewählte Methode muss von der steuerpflichtigen Person während mindestens eines Jahres (Steuerperiode) beibehalten werden.



Als Empfängerort gilt im Depotgeschäft weder das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten noch die Zustelladresse, sondern der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit oder Wohnsitz des Vertragspartners (d.h. des Depotinhabers). Über die Bestimmung des Empfängerortes bei ausländischen Domizilgesellschaften orientiert die [Ziffer 7](#).

Beispiel 4

Ein Kunde mit Sitz in Bern hat mit einer Bank in Zürich einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Ende April verlegt der Kunde seinen Wohnsitz nach Stuttgart (DE). Wenn nun die Bank Ende des betreffenden Jahres dem Kunden die Vermögensverwaltungsgebühr für das ganze Jahr belastet, so unterliegt der Gebührenanteil für den Zeitraum Januar bis April der Steuer; der Gebührenanteil für den Zeitraum Mai bis Dezember unterliegt (infolge des neuen Domizils im Ausland) hingegen nicht der Steuer. Erfolgt keine Aufteilung, so ist auf das Domizil bei Belastung abzustellen, womit die Vermögensverwaltungsgebühr für das ganze Jahr nicht der Steuer unterliegt.

2.1.6 Im Inland erbrachte, steuerbare Lieferungen

Für die Beurteilung, in welchen Fällen steuerbare Lieferungen vorliegen, sind die Ausführungen in der [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) zu beachten.

2.1.7 Von der Steuer befreite Leistungen

(Artikel 23 MWSTG)

Gemäss [Artikel 23 MWSTG](#) sind folgende Leistungen von der Steuer befreit:

- i. Lieferung von Gegenständen (mit Ausnahme der Überlassung zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG](#));
- ii. Dienstleistungen von in fremdem Namen und für fremde Rechnung handelnden Vermittlern (direkte Stellvertretung), wenn die vermittelte Leistung entweder nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit ist oder ausschliesslich im Ausland bewirkt wird. Wird die vermittelte Leistung sowohl im In- als auch im Ausland bewirkt, ist nur der Teil der Vermittlung von der Steuer befreit, der auf Leistungen im Ausland oder auf Leistungen, die nach [Artikel 23 MWSTG](#) von der Steuer befreit sind, entfällt ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 9 MWSTG](#));
- iii. die Umsätze, die mit Gold und Legierungen von Gold der folgenden Form erzielt werden ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG](#)):
 - a. Staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.3900,
 - b. Gold zu Anlagezwecken mit einem Mindestfeingehalt von

995 Tausendstel, in Form von:

- Gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder
 - gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke,
- c. Gold in Form von Granalien mit einem Mindestfeingehalt von 995 Tausendstel, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden,
- d. Gold in Rohform (Naturzustand in Klumpen, Kristallen, Nuggets usw.) oder in Form von Halbzeug (Stäbe, Profile, Platten, Scheiben, Blätter, Drähte oder Bänder usw.), das zur Raffination oder Rückgewinnung bestimmt ist, sowie Gold in Form von Abfällen (z. B. aus zahnärztlicher Behandlung oder aus Goldschmiedewerkstätten [Staub, Feilspäne, Späne vom Bohren und Drehen]) und Schrott (Gegenstände, die durch Zerschlagen oder Abnutzung für ihren ursprünglichen Zweck unbrauchbar geworden sind [z. B. alte Goldschmiedewaren]),
- e. Legierungen von Gold nach Buchstabe d, sofern sie zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthaltend, mehr Gold als Platin aufweisen.



Über die steuerliche Behandlung der Vermittlungstätigkeit orientiert die [Ziffer 5.10](#).

Im Mehrwertsteuerrecht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)). Der Anspruch auf Steuerbefreiung bei ins Ausland erbrachten Leistungen ist nachzuweisen.

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2 Bezugsteuer

Der Bezug gewisser steuerbarer Leistungen (insbesondere Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder bestimmte Lieferungen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im MWST-Register eingetragen sind, ist vom Leistungsempfänger grundsätzlich zu versteuern (Bezugsteuerpflicht; [Art. 45–49 MWSTG](#)).

Im Finanzbereich tätige Institutionen versteuern demnach insbesondere die unter [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) fallenden Dienstleistungen von nicht im MWST-Register eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit es sich dabei um **steuerbare** Leistungen handelt. Nicht zu deklarieren sind die von der Steuer ausgenommenen oder befreiten Leistungen.



Grundsätzlich müssen die im Finanzbereich tätigen Institutionen über die Art und den Umfang der bezogenen Leistungen Auskunft geben können. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, beim Leistungserbringer eine Rechnung mit einer Leistungsbeschreibung, die eine steuerliche Qualifikation ermöglicht, oder eine Rechnung mit einem Hinweis auf einen Vertrag, aus dem die Art der erbrachten Leistung hervorgeht, zu verlangen. Andernfalls müssen die Leistungen als Dienstleistungsbezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklariert werden.

Beispiele

Steuerbare Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland:

- *Drittverwahrungen im Ausland (Depotgebühren);*
- *Leistungen der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT);
die SWIFT betreibt ein computergesteuertes Kommunikationssystem zur Rationalisierung des internationalen Zahlungsverkehrs und anderer Finanztransaktionen, es handelt sich um Überlassen von Informationen;*
- *Leistungen von sog. Findern mit Sitz im Ausland (finder's fees); zur Abgrenzung gegenüber Vermittlungsleistungen siehe [Ziffer 5.10](#).*

Leistungen, die nicht als Bezüge von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland zu deklarieren sind:

- *Von der Steuer ausgenommene Leistungen gemäss [Ziffer 2.1.4](#), beispielsweise die Entgelte (Courtagen) für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren.*



Im Übrigen wird auf die [MWST-Info Bezugsteuer](#) verwiesen.

Praxisänderung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 45 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2018 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.3 Vorsteuerabzug

In [Artikel 28 ff. MWSTG](#) sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorsteuerabzug umschrieben. Aus dem Leistungskatalog unter [Ziffer 6](#) ist ersichtlich, auf welchen von im Finanzbereich tätigen Institutionen erbrachten Leistungen der Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht.

Eine exakte Zuordnung des Vorsteuerabzugs auf den Aufwendungen und Investitionen bedingt, dass insbesondere Banken über eine relativ detaillierte und den Bedürfnissen der MWST angepasste Kostenstellenrechnung oder über sonstige sachgerechte Aufzeichnungen über die Art des Verwendungszwecks der jeweiligen Bezüge von Gegenständen und Dienstleistungen verfügen.

Stützt die steuerpflichtige Person die Korrektur des Vorsteuerabzugs auf eigene Berechnungen, so muss sie die Sachverhalte, die ihren Berechnungen zugrunde liegen, umfassend belegen sowie eine Plausibilitätsprüfung durchführen ([Art. 67 MWSTV](#)).

-  Den Banken ermöglicht die ESTV die in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) beschriebene vereinfachte annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs.
-  Über andere Vereinfachungen (z. B. im Zusammenhang mit der Vorsteuerkorrektur bei gemischter Verwendung) orientiert die [Ziffer 3](#).
-  Die durch den Bund garantierten Kredite gemäss der Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (Covid-19-SBüV; SR 951.261) führen bei den kreditgebenden Banken zu keiner Vorsteuerminderung wegen Erhalt von Subventionen ( [MWST-Info Subventionen und Spenden](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte (Publikationsdatum: 10.12.2020; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.4 Nutzungsänderungen

Betreffend die Voraussetzungen für eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch oder Einlageentsteuerung) orientiert die [MWST-Info Nutzungsänderungen](#). Banken, welche die branchenspezifische Vorsteuerpauschale anwenden, haben zudem die Ausführungen in der [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#) zu beachten.

2.5 Leistungen an das Personal und an eng verbundene Personen

Bei entgeltlichen **Leistungen an das Personal** ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen ([Art. 24 Abs. 1 MWSTG](#) und [Art. 47 Abs. 1 MWSTV](#)).

Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht ([Art. 47 Abs. 2 MWSTV](#)). Leistungen, die im Lohnausweis nicht zu deklarieren sind, gelten als nicht entgeltlich erbracht ([Art. 47 Abs. 3 MWSTV](#)).

Dem Personal gratis oder zum Vorzugspreis erbrachte Depot- und/oder Vermögensverwaltungsleistungen werden als entgeltliche Leistungen angesehen, wenn der Rabatt **branchenunüblich** ist.

Eng verbundene Personen nach [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#) gelten als **Personal** im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#), wenn sie für ihre Tätigkeit einen Lohnausweis erhalten oder erhalten sollten (☞ [MWST-Info Privatanteile](#)).

Bei Leistungen an **eng verbundene Personen** gemäss [Artikel 3 Buchstabe h MWSTG](#), die nicht als **Personal** im Sinne von [Artikel 47 MWSTV](#) gelten, gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Drittpreis; [Art. 24 Abs. 2 MWSTG](#)).



In Bezug auf die im Lohnausweis zu deklarierenden Leistungen orientiert sich die ESTV an die [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung](#).



Im Übrigen sind die Ausführungen in den [MWST-Infos Steuerbemessung und Steuersätze](#) sowie [Privatanteile](#) zu beachten.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 17.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.6 Auskunftspflicht

Die Abdeckung der Namen der Leistungsempfänger oder deren Ersetzung durch Codes gemäss [Artikel 68 Absatz 2 MWSTG](#) (gesetzlich geschütztes Berufsgeheimnis) ist für Banken sowie für die übrigen im Finanzbereich tätigen Institutionen (z. B. Vermögensverwalter, Finanzgesellschaften oder Wertpapierhäuser) anlässlich einer Buchprüfung durch die ESTV nicht möglich. Einzig die Träger des Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 des Strafgesetzbuches (z. B. Rechtsanwälte oder Notare) dürfen die Namen der Klienten abdecken oder durch Codes ersetzen ([Art. 68 Abs. 2 MWSTG](#)).

Für die Banken ist nicht [Artikel 68 Absatz 2](#) sondern [Artikel 78 Absatz 6 MWSTG](#) als Spezialnorm massgebend. Danach dürfen die anlässlich einer Kontrolle gemachten Feststellungen betreffend Dritte ausschliesslich für die Durchführung der MWST verwendet werden. Die Berufsgeheimnisse nach den Finanzmarktgesetzen sind zu wahren.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.7 Mithaftung

Tritt eine steuerpflichtige Person Forderungen aus ihrem Unternehmen an Dritte ab, so haften diese subsidiär für die mit den Forderungen mitzedierte MWST, wenn im Zeitpunkt der Abtretung die Steuerschuld gegenüber der ESTV noch nicht entstanden ist und ein Verlustschein vorliegt ([Art. 15 Abs. 4 MWSTG](#)).

Die Haftung nach [Artikel 15 Absatz 4 MWSTG](#) beschränkt sich auf die Höhe des Mehrwertsteuerbetrages, der während eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt der Pfändung beziehungsweise ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung durch den Zessionar tatsächlich vereinnahmt worden ist.

Im Rahmen eines Pfändungs- oder Pfandverwertungsverfahrens gegen eine steuerpflichtige Person muss die ESTV den Zessionar nach Erhalt der Pfändungsurkunde unverzüglich über seine Haftung informieren.

Nach der Eröffnung des Konkurses über die steuerpflichtige Person kann die ESTV die Haftung des Zessionars unabhängig von einer vorgängigen Mitteilung in Anspruch nehmen ([Art. 24 MWSTV](#)).

3 Annäherungsweise Ermittlung diverser Sachverhalte (Vereinfachungen)

3.1 Allgemeines

Erwachsen der steuerpflichtigen Person aus der genauen Feststellung einzelner für die Bemessung der MWST wesentlicher Tatsachen übermässige Umtriebe, so gewährt die ESTV (branchenspezifische) Erleichterungen und lässt zu, dass die MWST annäherungsweise ermittelt wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich kein namhafter Steuerausfall oder -mehrertrag, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der MWST-Abrechnung für andere steuerpflichtige Personen und die Steuerkontrolle ergeben ([Art. 80 MWSTG](#)).

3.2 Branchenspezifische Vorsteuerpauschale für Banken

Den Banken ermöglicht die ESTV eine vereinfachte annäherungsweise Ermittlung des Vorsteuerabzugs (☞ [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#)). Dieser Vorsteuerpauschale können sich ausschliesslich Banken unterstellen, welche die Erfolgsrechnung im Sinne von Artikel 25a BankV zu gliedern haben.



Wertpapierhäuser und andere Finanzintermediäre haben nicht die Möglichkeit, die Vorsteuerpauschale für Banken anzuwenden.

3.3 Saldosteuersätze für im Finanzbereich tätige Institutionen

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden Jahresumsatz aus steuerbaren – inklusive steuerbefreiten – Leistungen bis zu 5,024 Mio. Franken (inkl. MWST) und Steuern von nicht mehr als 108'000 Franken pro Jahr, berechnet mit den für sie massgebenden Saldosteuersätzen, können mit der Saldosteuersatzmethode abrechnen ([Art. 37 MWSTG](#)).

Beispiel

Ein steuerpflichtiger Vermögensverwalter mit Sitz in Basel erbringt Vermögensverwaltungsleistungen für einen Kunden mit Sitz in Bonn (DE). Der Ort der Dienstleistung befindet sich im Ausland ([Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#)); das Entgelt hierfür unterliegt nicht der Steuer. Für Aufwendungen in diesem Zusammenhang kann sich der Vermögensverwalter bei Anwendung von Saldosteuersätzen jedoch keine MWST anrechnen lassen.

☞ Über die massgeblichen Saldosteuersätze und für weitere Einzelheiten orientiert die [MWST-Info Saldosteuersätze](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Aufhebungen in Art. 90 MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.4 Andere Vereinfachungen

Bei folgenden Steuertatbeständen werden annäherungsweise Ermittlungen zugelassen:

- a. Leistungen, welche im Lohnausweis - allenfalls mit Pauschalen - zu deklarieren sind (z.B. Privatanteil Geschäftsfahrzeug):

☞ Ausführungen dazu können der [MWST-Info Privatanteile](#) entnommen werden;

- b. Vorsteuerkorrektur bei gemischter Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen:

☞ Ausführungen dazu können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

4 Buchführung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

4.1 Allgemeines

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher und Aufzeichnungen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen zu führen ([Art. 70 Abs. 1 MWSTG](#)). Sie hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung ([Art. 42 Abs. 6 MWSTG](#)) ordnungsgemäss aufzubewahren. Artikel 958f OR bleibt vorbehalten ([Art. 70 Abs. 2 MWSTG](#)).

Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden, sind während **20 Jahren** oder länger aufzubewahren ([Art. 70 Abs. 3 MWSTG](#)).



Weitere Einzelheiten dazu können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

4.2 Umsatzseite

Im Finanzbereich tätige Institutionen führen die folgenden Umsatzkategorien gesondert in ihren Geschäftsbüchern:

- Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen ( [Ziff. 2.1.4](#));
- zum Normalsatz steuerbare Leistungen ( [Ziff. 2.1.5](#) und [2.1.6](#));
- im Ausland erbrachte, nicht der Steuer unterliegende Dienstleistungen ( [Ziff. 2.1.5.2](#)) sowie von der Steuer befreite Leistungen ( [Ziff. 2.1.7](#)).

Werden daneben Leistungen zum reduzierten Steuersatz oder zum Sondersatz für Beherbergungsleistungen erbracht, so sind diese Umsatzkategorien ebenfalls buchmässig getrennt festzuhalten.

Es steht den steuerpflichtigen Personen frei, entweder

- a. separate Erlöskonten; oder
- b. Umsatzjournale,

getrennt nach den vorstehend genannten Umsatzkategorien, zu führen.



Es ist nicht zulässig, die steuerbaren Umsätze/Leistungen mit Rückrechnung aufgrund der verbuchten Umsatzsteuer zu ermitteln (Kapitalisierung der verbuchten Umsatzsteuer).

Anlässlich von Kontrollen durch die ESTV müssen die verschiedenen Umsatzarten (z. B. Depotgebühren, Vermögensverwaltungsgebühren, Courtagen, Kommissionen für Treuhandanlagen oder Coupons-Inkasso) anhand der Geschäftsunterlagen leicht und zuverlässig auf deren steuerliche Behandlung geprüft werden können.

Die Unterlagen sind so auszugestalten, dass die Überprüfbarkeit sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung gewährleistet ist. Dabei ist nicht von Belang, welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden (Prüfspur;  [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#)).

Ebenfalls muss eine Domizilprüfung (z. B. anhand des Kundenstamms in Verbindung mit den Kundendossiers, in welchen u. a. der Vermögensverwaltungsauftrag und das Formular A der Banken zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten abgelegt sein sollten) innert nützlicher Frist möglich sein, zur Überprüfung jener Fälle, für welche eine Steuerbefreiung beziehungsweise eine im Ausland erbrachte Dienstleistung geltend gemacht wurde.



In Anwendung von [Artikel 71 Absatz 1 MWSTG](#) sind die von der Steuer ausgenommenen Umsätze unter der Ziffer 200 und als Abzug unter der Ziffer 230 der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Im Sinne einer Vereinfachung können die Banken die von der Steuer ausgenommenen Umsätze auch nur einmal pro Steuerperiode innert der gesetzlich vorgesehenen Finalisierungsfrist ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)) mittels einer Berichtigungsabrechnung (für das betreffende Kalenderjahr) oder in der Abrechnung über das 4. Quartal deklarieren. Die Berechnung der von der Steuer ausgenommenen Umsätze für die jährliche Deklaration kann basierend auf dem Jahresabschluss vorgenommen werden. Dabei sind vom massgebenden Gesamtumsatz gemäss Jahresabschluss die steuerbaren Leistungen, die von der Steuer befreiten Leistungen sowie die Leistungen im Ausland (welche im Inland steuerbar wären oder für deren Besteuerung im Inland optiert werden könnte) in Abzug zu bringen. Der verbleibende Wert ist unter Ziffer 200 und als von der Steuer ausgenommene Leistung unter der Ziffer 230 in der MWST-Abrechnung zu deklarieren.

Banken können auf diese Vereinfachung und auf die Deklaration der von der Steuer ausgenommenen Umsätze verzichten, sofern sie die oberste Tarifstufe der Unternehmensabgabe (Art. 68a Abs. 1 und Art. 70 RTVG i. V. m. Art. 67b RTVV) wählen. Diese Vereinfachung ist durch die Bank auf dem Portal «ESTV SuisseTax» unter «Abgabe Radio TV» bis zum 15. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres zu wählen und gilt bis auf Widerruf. Allfällige Umsatzkorrekturen haben dabei keine Auswirkungen auf die Tarifstufe.

Praxisänderung per 01.01.2019 (betreffend Gültigkeit; [👉 Einleitende Erläuterungen dieser MWST-Info](#) sowie [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#))

4.3 Vorsteuerseite

Die im Finanzbereich tätigen Institutionen teilen die abziehbare Vorsteuer in ihren MWST-Abrechnungen wie folgt auf:

- **Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand,**
Abzug unter Ziffer 400 der MWST-Abrechnung;
- **Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand,**
Abzug unter Ziffer 405 der MWST-Abrechnung.

Dafür sind gesonderte buchmässige Aufzeichnungen nötig.

Banken können von der vorstehend genannten Aufteilung absehen. Dann nehmen sie den Vorsteuerabzug gesamthaft unter Ziffer 405 der MWST-Abrechnung vor. Jedoch sind die speziellen Aufzeichnungspflichten durch jene Banken zu beachten, welche die Vorsteuerpauschale für Banken anwenden (☞ [MWST-Branchen-Info Vorsteuerpauschale für Banken](#)).

4.4 **Bezugsteuer**

Die Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.2](#)) ist in der MWST-Abrechnung unter der Ziffer 383 zu deklarieren (dies gilt für die effektive Abrechnungs- wie aber auch für die Saldosteuersatzmethode).



Der Bezugsteuer unterliegende Leistungen sind buchmässig gesondert zu erfassen, beispielsweise mit einem separaten Steuercode.

Es empfiehlt sich, die entsprechenden Belege (z. B. Fakturen, Verträge der ausländischen Leistungserbringer oder Kopien davon) getrennt aufzubewahren.

4.5 **Korrekturen von Mängeln in der Abrechnung**

Die steuerpflichtige Person hat die Steuerabrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren. Solche Korrekturen müssen spätestens in derjenigen Abrechnungsperiode erfolgen, in die **der 180. Tag nach Abschluss des Geschäftsjahres** fällt. Die festgestellten Mängel sind der ESTV mittels Jahresabstimmung (Berichtigungsabrechnung) zu melden. Diese Berichtigungsabrechnung ist auf der [Website der ESTV](#) abrufbar.

Wurden beim Abgleich mit dem Jahresabschluss keine Mängel festgestellt, ist keine Berichtigungsabrechnung (Jahresabstimmung) einzureichen ([Art. 72 Abs. 1 MWSTG](#)).

Ist nach **Ablauf von 240 Tagen** seit Ende des betreffenden Geschäftsjahres keine Berichtigungsabrechnung eingegangen, geht die ESTV davon aus, dass die von der steuerpflichtigen Person eingereichten MWST-Abrechnungen vollständig und korrekt sind und die Steuerperiode finalisiert ist (☞ [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#)).



Weitere Informationen zur Buchführung können der [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#) entnommen werden.

5 Besonderheiten

5.1 Allgemeines

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Tatbestände ist unter den [Ziffern 2-4](#) und [6](#) erläutert. Unter den [Ziffern 5.2-5.13](#) werden einige branchenspezifische Besonderheiten ausführlich behandelt.

5.2 Kollektive Kapitalanlagen

5.2.1 Grundsätzliches

5.2.1.1 Voraussetzungen für die Ausnahme von der Steuer nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG

Gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) sind die Umsätze/Leistungen aus dem Anbieten von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG und die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen nach KAG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Fondsleitungen, die Depotbanken und deren Beauftragte von der Steuer ausgenommen. Als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG oder FINIG Aufgaben delegieren können. Gemäss dieser Bestimmung richtet sich das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) nach Artikel 110 KAG nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) (☞ [Ziff. 5.2.6](#)).

Eine Leistung ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn die **folgenden drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind**:

- Es muss sich um eine kollektive Kapitalanlage handeln, welche unter die inländische Kapitalanlagegesetzgebung (KAG und KKV) fällt (☞ [Ziff. 5.2.1.2](#)).
- Die Leistung muss durch eine Fondsleitung, eine Depotbank, eine SICAV, eine Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK) oder deren Beauftragte erbracht werden (☞ [Ziff. 5.2.1.3](#)).
- Es muss sich um eine Verwaltungsaufgabe (☞ [Ziff. 5.2.1.4](#)) oder um eine Leistung zum Anbieten (☞ [Ziff. 5.2.1.5](#)) für eine kollektive Kapitalanlage, für welche die Kollektivanlagegesetzgebung (KAG und KKV) gilt, handeln.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.1.2 Formen der kollektiven Kapitalanlage

Unter die Bestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) fallen ausschliesslich folgende kollektive Kapitalanlagen, **für welche die Kollektivanlagegesetzgebung** (insbesondere KAG und KKV) **gilt**:

a. Inländische kollektive Kapitalanlagen

Schweizerische kollektive Kapitalanlagen, welche eine der folgenden Formen aufweisen und die auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA (www.finma.ch) aufgeführt sind:

Offene Kapitalanlagen:

- Vertragliche Anlagefonds
- SICAV

Geschlossene Kapitalanlagen:

- KmGK



Der *Limited Qualified Investor Fund* (L-QIF) gilt als schweizerische kollektive Kapitalanlage, obwohl er nicht auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA aufgeführt ist. Das SIF führt ein Verzeichnis gemeldeter L-QIF (L-QIF-Verzeichnis), das auf der [Website des SIF](#) aufgeschaltet ist.

Kollektive Kapitalanlagen (mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein) gemäss dem liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG), sowie kollektive Kapitalanlagen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sind den oben erwähnten schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichgestellt und im Register der Bewilligungsträger der FMA aufgeführt (<http://register.fma-li.li/>).



Schweizerische und liechtensteinische kollektive Kapitalanlagen werden im Weiteren gemeinsam als inländische kollektive Kapitalanlagen

bezeichnet.

b. Ausländische kollektive Kapitalanlagen

Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die im Inland nicht qualifizierten Anlegern angeboten werden und somit von der FINMA oder von der FMA genehmigt sind, welche eine der folgenden Formen aufweisen:

Offene Kapitalanlagen:

- Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines anderen Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geüfnet wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder gegenüber einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Geschlossene Kapitalanlagen:

- Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder gegenüber einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Nicht unter die Ausnahme von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) fallen Leistungen für folgende kollektiven Kapitalanlagen:

a. Inländische kollektive Kapitalanlagen

- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) nach Artikel 110 KAG: Das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung von SICAF richten sich nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) (☞ [Ziff. 5.2.6](#));

- liechtensteinische Investmentgesellschaften und Anlagegesellschaften mit festem Kapital: Das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften und Anlagegesellschaften mit festem Kapital richten sich nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e des liechtensteinischen Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer;
- interne Sondervermögen: Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung von internen Sondervermögen (☞ [Ziff. 5.2.7](#)) richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Ausländische kollektive Kapitalanlagen

- In der Praxis handelt es sich hierbei um sämtliche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die nicht auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA (www.finma.ch) oder der FMA (<http://register.fma.li/>) aufgeführt bzw. aufzuführen sind. Die steuerliche Behandlung von Entschädigungen für die Verwaltung und das Anbieten von solchen kollektiven Kapitalanlagen richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

I. d. R. handelt es sich beim Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen, welches nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) fällt, um eine steuerbare, dem Empfängerortsprinzip unterliegende Dienstleistung. Sind hingegen die Voraussetzungen von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) (Vermittlung) erfüllt, ist die Tätigkeit nach Buchstabe e von der Steuer ausgenommen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (mehrere KAG-Bestimmungen in Bezug auf den L-QIF), anwendbar ab 01.03.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.1.3 Leistungserbringer bzw. Beauftragter

Unter die Steuerausnahme fallen nur **Leistungen, die Fondsleitungen, Depotbanken, deren Beauftragte sowie deren (Unter-)Beauftragte erbringen**. Eine selbstverwaltete SICAV oder ein Komplementär einer KmGK ist einer Fondsleitung eines Anlagefonds gleichgestellt.

Als **Beauftragte** im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem KAG oder FINIG Aufgaben delegieren können. Werden solche Aufgaben (auch über mehrere Stufen) weiterdelegiert, so gilt grundsätzlich jede Delegationsstufe – in direkter oder in indirekter Stellvertretung – als Beauftragter. Als Beauftragter gilt, wer einen Auftrag für die Besorgung typischerweise durch Fondsleitungen oder Depotbanken wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben ([☞ Ziff. 5.2.1.4](#)) und/oder das Anbieten ([☞ Ziff. 5.2.1.5](#)) im Sinne einer Aufgabenauslagerung (Outsourcing) erhalten hat. Zudem muss der Auftrag auf einer Ermächtigung des Auftraggebers beruhen, weitere Personen mit der Verwaltung oder dem Anbieten zu beauftragen.

Der Nachweis, dass ein Beauftragungsverhältnis vorliegt, obliegt dem Beauftragten. Es empfiehlt sich eine Beauftragung in schriftlicher Form. Nicht als Beauftragter gilt, wer beispielsweise bloss einen Auftrag für die Lieferung eines Gegenstandes erhalten hat.

5.2.1.4 Verwaltungsaufgaben

Als **Verwaltungsaufgabengelten** alle Leistungen, die Fondsleitungen und Depotbanken im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 32 FINIG i. V. m. Artikel 49 Absatz 1 FINIV und Artikel 33 Absatz 4 FINIG bzw. Artikel 73 KAG zu erfüllen haben.

Die Verwaltung von inländischen kollektiven Kapitalanlagen nach KAG ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn **die kumulativen Voraussetzungen** nach [Ziffer 5.2.1.1](#) erfüllt sind.

Die Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen fällt nicht unter die Ausnahme von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

Auch Beauftragte im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) erzielen somit von der Steuer ausgenommene Umsätze/Leistungen mit den entsprechenden Folgen bezüglich ihres Anspruchs auf den Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

Für die steuerliche Beurteilung der durch die Beauftragten erbrachten Verwaltungsleistungen spielt es keine Rolle, ob die Depotbank, die Fondsleitung oder ein (Unter-)Beauftragter eine Verwaltungsaufgabe delegiert.



Die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) gilt für Verwaltungsleistungen, unabhängig davon, ob die Verwaltungsgebühr von den Vermögenswerten des Fondsvermögens respektive allfälliger Teilvermögen abgezogen oder den Anlegern direkt in Rechnung gestellt wird. Dies unter der Voraussetzung, dass es sich um eine Gebühr handelt, die grundsätzlich dem Fondsvermögen belastet werden kann (Art. 37 KKV), mithin eine Leistung an die Anleger ausgeschlossen werden kann, die Bedingungen für die Beteiligung an einer bestimmten Anteilsklasse nach objektiven Kriterien ausgestaltet sind und der Umstand der alternativen Kostenstruktur in den Fondsdokumenten offengelegt wird.

Beispiel

Die mit der Verwaltung von inländischen kollektiven Kapitalanlagen betraute Fondsleitung beauftragt mit schriftlichem Vertrag die Bank A mit dem Asset Management. Aufgrund einer Ermächtigungsklausel delegiert die Bank A das Asset Management ihrerseits mittels eines schriftlichen Vertrags in eigenem Namen und auf eigene Rechnung an einen externen Vermögensverwalter weiter. Sowohl die Dienstleistung der Bank A als auch diejenige des externen Vermögensverwalters sind von der Steuer ausgenommen.

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben

Art der Leistung	Art der Entschädigung
<i>Depotbankfunktion (Aufbewahrung des Kollektivanlagevermögens)</i>	<i>Depotgebühren</i>
<i>Aufsichtsfunktion</i>	<i>Überwachungskommission</i>
<i>Börsenkotierung der Anteile</i>	<i>Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren</i>
<i>Einholen der Bewilligung gemäss Artikel 120 Absatz 1 KAG, bspw. durch den künftigen Vertreter</i>	<i>Entschädigung für die Gesuchseinreichung und die entsprechenden Gebühren</i>
<i>Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 123 ff. KAG)</i>	<i>Vertretungsentschädigung</i>
<i>Coupons-Inkasso</i>	<i>Einlöse-Kommission</i>

<i>Vermögensverwaltung</i>	<i>Vermögensverwaltungsgebühr</i>
<i>Anlageberatung</i>	<i>Beratungsentschädigung</i>
<i>Administration der kollektiven Kapitalanlage (inkl. Verfassen von gesetzlich vorgesehenen Publikationen)</i>	<i>Entschädigung für Administration</i>
<i>Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage</i>	<i>Verwaltungs- und Managemententschädigung</i>
<i>Entwicklung und Gründung der kollektiven Kapitalanlage</i>	<i>Entwicklungs- und Gründungsentschädigung</i>
<i>Produktentwicklung</i>	<i>Entschädigung für Produktentwicklung</i>
<i>Steuerrückforderungen für kollektive Kapitalanlagen</i>	<i>Rückforderungsgebühren</i>
<i>Tätigkeit der Schätzungsexperten für Immobilienfonds</i>	<i>Schätzungshonorar</i>
<i>Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds im direkten oder indirekten Besitz</i>	<i>Verwaltungsentschädigung</i>

Als **direkter** Besitzer im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a KAG gilt, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz kann jedoch auf Antrag der im Grundbuch eingetragenen Fondsleitung an Stelle dieser Fondsleitung als steuerpflichtige Person im MWST-Register eingetragen werden.

Als **indirekter** Besitzer gilt, wer über mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmen an einer AG verfügt, welche als Eigentümerin einer Liegenschaft im Grundbuch eingetragen ist (Art. 59 Abs. 1 Bst. b KAG).

<i>Administration von Immobilienanlagefonds im direkten und indirekten Grundbesitz</i>	<i>Entschädigung für Administration</i>
--	---

Für die Definition von **direktem** bzw. **indirektem** Grundbesitz sind die oben aufgeführten Ausführungen bei «Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds (...)» zu beachten.

<i>Verwaltungsbemühungen bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten (bauherrenähnliche Leistungen)</i>	<i>Baukommission</i>
<i>Bemühungen administrativer Art bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kauf und Verkauf von Grundstücken</i>	<i>Kaufs- und Verkaufskommission</i>
<i>Treuhandanlagen</i>	<i>Treuhandkommission</i>
<i>Führen der Buchhaltung für kollektive Kapitalanlagen</i>	<i>Buchführungsentschädigung</i>
<i>Marketing für kollektive Kapitalanlagen (inkl. monatlicher Informationsblätter, Factsheets)</i>	<i>Marketingentschädigung</i>

Beispiele

Steuerbare Leistungen von Verwaltungsaufgaben

Art der Leistung	Art der Entschädigung
<i>Prüfung (Revision) von kollektiven Kapitalanlagen</i>	<i>Honorar der Prüfgesellschaft</i>
<i>Erstellung, Unterhalt und Reinigung von Liegenschaften</i>	<i>Bau-, Unterhalts- und Reinigungskosten</i>
<i>Gesetzliche Publikationspflichten (Jahres- und Halbjahresberichte, Reglemente und Reglementsänderungen); Kurspublikationen</i>	<i>Druck-, Übersetzungs- und Inseratekosten</i>
<i>Allgemeines Investment Research</i>	<i>Entschädigung</i>
<i>EDV-Unterstützung</i>	

- *Softwareentwicklung*
- *Kauf Hard- und Software*
- *Leasing Hard- und Software*

- *Honorare*
- *Kaufpreis*
- *Miet- oder Leasinggebühren*

Druck Anteilscheine

Druckkosten

Personaladministration

Kommission, out of pocket expenses

Kauf oder Miete von Maschinen, Mobiliar Kauf- oder Mietkosten usw.

Verbrauchsmaterial (z. B. CD-ROM oder Kaufkosten Papier)

Kauf und Verkauf von Edelmetallen

Lieferpreis

Notariatsleistungen

Gebühr, Honorar

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#))
und

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 21.11.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.1.5 Anbieten

Der Begriff des Vertriebs gemäss inländischer Kapitalanlagengesetzgebung wurde per 1. Januar 2020 durch den allgemeinen Begriff des **Anbietens** ersetzt. Unter das Anbieten von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen fallen sämtliche Tätigkeiten, die auf die Förderung des Absatzes von kollektiven Kapitalanlagen gerichtet sind, namentlich:

- **Finanzdienstleistungen** gemäss Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG;
- das **Angebot** nach Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG;
- **Werbung** nach Artikel 95 Absatz 1 FIDLEV.

Das Anbieten von Anteilen ist gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen, wenn **die Voraussetzungen** nach [Ziffer 5.2.1.1](#) **kumulativ** erfüllt sind.

Der Abschluss eines schriftlichen Vertrags zum Anbieten von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen wird empfohlen.

Die Art und Weise, wie das Entgelt für das Anbieten ermittelt wird (z. B. Prozent- oder Promillesatz des wertmässigen Umfangs einer Transaktion oder Prozent- oder Promillesatz der erzielten Erträge oder Kommissionen aus der Transaktion), ist für die Qualifikation als Leistung des Anbietens im Sinne des [Artikels 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) unerheblich.

Es wird in steuerlicher Hinsicht nicht unterschieden zwischen Entschädigung für das Anbieten und Bestandespflegeentschädigung. Vielmehr ist das gesamte Entgelt für das Anbieten der Anteile einer kollektiven Kapitalanlage – so auch bei Bezeichnung dieser Entschädigung als Bestandeskommission – beim Beauftragten als von der Steuer ausgenommen zu behandeln (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug; [Ziff. 5.10.6](#)).

Sofern die kollektive Kapitalanlage unter die inländische Kapitalanlagengesetzgebung fällt und auf der Liste der bewilligten kollektiven Kapitalanlagen der FINMA bzw. der FMA aufgeführt ist, spielt es für die steuerliche Beurteilung keine Rolle, ob sich das Anbieten ausschliesslich an nicht qualifizierte Anleger oder auch an qualifizierte Anleger (Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG) richtet. In diesem Fall sind die Entschädigungen für das Anbieten (einschliesslich Platzierung) von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen von der Steuer ausgenommen.

Wird das Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen nicht im Auftrag der Fondsleitung, der Depotbank, der Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) oder deren Beauftragten vorgenommen, sondern werden Anteile an kollektiven Kapitalanlagen beispielsweise auf Veranlassung oder auf Eigeninitiative des Anlegers (bspw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrags) erworben, und richtet die Fondsleitung, die Depotbank, die Gesellschaft (SICAV bzw. KGK) oder deren Beauftragte hierfür eine Entschädigung aus, so richtet sich deren steuerliche Behandlung nach der Art der jeweiligen Leistung ([Ziff. 5.10.1 ff.](#)).

Beispiele

Von der Steuer ausgenommene Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anbieten kollektiver Kapitalanlagen

Art der Leistung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Abwicklung des Anteilverkehrs

Art der Entschädigung

Ausgabe- und Rücknahmekommission

Abwicklungsgebühren

Anbieten (Anbieten durch Beauftragte resp. Entgelt für das Anbieten kollektiver

*Unterbeauftragte in direkter oder indirekter Kapitalanlagen
Stellvertretung)*

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.2 Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen

Die Verwaltung von SICAF richtet sich nach der [Ziffer 5.2.6](#).

5.2.2.1 Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist die Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat und er Verwaltungsaufgaben für dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbringt, unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen nicht der Bezugsteuer ([Art. 45a MWSTG](#)). Diese Dienstleistungen sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

5.2.2.2 Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen

ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) unterliegen die Dienstleistungen, welche von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist, beim Leistungsempfänger der Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.2](#)).

5.2.2.3 Verwaltung von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. I. d. R. dürfte eine Ausland-Ausland-Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, unterliegen im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) die Dienstleistungen, welche von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist, beim Leistungsempfänger der Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.2](#)).



Vertreterfunktion gemäss Artikel 123 ff. KAG

Leistungen durch die Vertreter gemäss Artikel 123 ff. KAG, die sie in dieser Eigenschaft an Fondsleitungen resp. -gesellschaften im Ausland erbringen, sind aufgrund von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) jedoch von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertreter selber keine Anteile an kollektiven Kapitalanlagen anbietet.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.2.4 **Verwaltung von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen**

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. I. d. R. dürfte eine Ausland-Ausland-Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, unterliegen im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) die Dienstleistungen, welche von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist, beim Leistungsempfänger der Bezugsteuer ( [Ziff. 2.2](#)).

Beispiel

Die Vermögensverwaltung durch eine im Inland ansässige Person für eine ausländische kollektive Kapitalanlage gilt gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht.

Entschädigt ein inländisches Unternehmen, welches von der ausländischen Fondsleitung einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit der Führung der kollektiven Kapitalanlage beauftragt ist, einen im Ausland domizilierten, nicht im MWST-Register eingetragenen Asset Manager, so handelt es sich um eine von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogene Dienstleistung, welche beim inländischen Unternehmen der Bezugsteuer unterliegt.

5.2.3 Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen

Das Anbieten von Anteilen einer SICAF richtet sich nach der [Ziffer 5.2.6](#).

5.2.3.1 Anbieten von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit dem Anbieten Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist das Anbieten von Anteilen an dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit dem Anbieten Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, ist das Anbieten von Anteilen an dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Somit unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen nicht der Bezugsteuer ([Art. 45a MWSTG](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.3.2 Anbieten von nicht dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Leistungen des Anbietens, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Leistungen des Anbietens, die durch einen ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte inländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#)

unterliegen die Dienstleistungen, welche von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, das nicht im MWST-Register eingetragen ist, beim Leistungsempfänger der Bezugsteuer ( [Ziff. 2.2](#)).

Praxispräzisierung ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.3.3 Anbieten von dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Falls der mit dem Anbieten Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, ist das Anbieten von Anteilen an dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Falls der mit dem Anbieten Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat, ist das Anbieten von Anteilen an dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. I. d. R. dürfte eine Ausland-Ausland-Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Auch wenn der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland hat, unterliegen im Falle von Leistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen nicht der Bezugsteuer ([Art. 45a MWSTG](#)).

Praxispräzisierung ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.3.4 Anbieten von nicht dem KAG unterstellten ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Diese Leistungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#).

a. Durch einen inländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Leistungen des Anbietens, die durch einen inländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

b. Durch einen ausländischen Beauftragten

Die steuerliche Beurteilung von Leistungen des Anbietens, die durch einen

ausländischen Beauftragten für nicht dem KAG unterstellte ausländische kollektive Kapitalanlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. I. d. R. dürfte eine Ausland-Ausland-Dienstleistung vorliegen, welche nicht der Inlandsteuer unterliegt. Hat der Auftraggeber den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Inland, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der Art der jeweiligen Leistung. Handelt es sich um eine Dienstleistung gemäss [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#), die nicht gemäss [Artikel 21 Absatz 2 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen ist, so unterliegen diese Dienstleistungen der Bezugsteuer, sofern der ausländische Beauftragte nicht im MWST-Register eingetragen ist.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.4 Schematische Übersicht zur steuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (exkl. SICAF)

(SICAF; ☞ [Ziff. 5.2.6](#))

	Inländische KKA ¹⁾		Ausländische KKA ²⁾ genehmigt im Sinne von Art. 120 KAG	
	FINMA/FMA-Listen		FINMA/FMA-Listen	nicht FINMA/FMA-Listen
	Steuerausnahme (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG)			
Verwaltung inkl. Depotbank	Ja	Nein	Nein	Nein
Vertreter	--	Ja	Nein	Nein
Zahlstelle	Ja	Ja	Nein	Nein
Anbieten an qualifizierte Anleger ³⁾	Ja	Ja	Nein ⁴⁾	Nein
Anbieten an nicht qualifizierte Anleger	Ja	Ja	--	--

Legende:

- 1) Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a KAG, wobei der L-QIF nicht auf der FINMA-Liste, sondern im L-QIF-Verzeichnis beim SIF aufgeführt ist
- 2) Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b KAG
- 3) Anleger nach Artikel 10 Absätze 3 und 3^{ter} KAG
- 4) Prüfen der Steuerausnahme gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#)

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (mehrere KAG-Bestimmungen in Bezug auf den L-QIF), anwendbar ab 01.03.2024 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.5 Rückvergütungen an qualifizierte Anleger

Gewähren Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV oder KGK Rückvergütungen an qualifizierte Anleger gemäss KAG, so stellen diese im Mehrwertsteuerrechtlichen Sinne kein separates Entgelt für das Anbieten kollektiver Kapitalanlagen dar. Solche Rückvergütungen sind somit mangels eines Leistungsverhältnisses nicht steuerbar.

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.6 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

Gemäss Artikel 110 KAG ist die SICAF eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. OR, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist, die Publikumsanlegern offensteht und die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist. Die SICAF darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen wie Vermögensverwaltung, Anlageberatung sowie Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 26 und 34 FINIG für Dritte zu erbringen (Art. 122 KKV). Im Gegensatz zur SICAV richtet sich das Anbieten von Anteilen und die Verwaltung der SICAF nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#). Danach ist die Vermittlung von Anteilen von der Steuer ausgenommen ([☞](#) weitere Einzelheiten dazu können der [Ziff. 5.10](#) entnommen werden), während die Verwaltung der SICAF – mit Ausnahme der separat weiterfakturierten Courtagen – nach der Art der jeweiligen Leistung steuerbar ist.

Praxispräzisierung ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.2.7 Interne Sondervermögen

Gemäss Artikel 71 Absatz 1 FIDLEG dürfen interne Sondervermögen vertraglicher Art zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden von Banken und Wertpapierhäusern nur gebildet werden, wenn folgende **drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt** sind:

- Sie beteiligen Kunden ausschliesslich aufgrund eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses am internen Sondervermögen.

- Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- Sie bieten die Beteiligung nicht öffentlich an und sie betreiben dafür keine Werbung.

Interne Sondervermögen sind dem KAG nicht unterstellt und demzufolge sind Entschädigungen für Verwaltungsaufgaben nicht nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach der Art der Leistung.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.3 Vorsorgeeinrichtungen

5.3.1 Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen

Vorsorgeeinrichtungen sind Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sofern sie im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 BVG von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit sind. Es handelt sich unter anderem um folgende Einrichtungen:

- Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse);
- sog. Hilfseinrichtungen nach BVG (Anlagestiftungen, Auffangeinrichtungen, Sicherheitsfonds);
- Freizügigkeitsstiftungen;
- Stiftungen der Säule 3a;
- Patronale Wohlfahrtsfonds/Finanzierungsstiftungen nach Artikel 89a Absatz 7 ZGB.

Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen fallen unter [Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 18 Buchstaben b und c sowie 19 Buchstabe g MWSTG](#) und sind demzufolge von der Steuer ausgenommen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.3.2 Bankdienstleistungen an diese Vorsorgeeinrichtungen

Die an die in [Ziff. 5.3.1](#) genannten Vorsorgeeinrichtungen – beispielsweise entgeltlich durch Banken oder mit Tausch und/oder Verrechnungsgeschäft – erbrachten, grundsätzlich steuerbaren Leistungen, wie etwa das Halten von Wertschriftendepots oder die Übernahme des Asset Managements, sind hingegen nicht von der Steuer ausgenommen.



Eine spezielle Regelung gilt für Leistungen an Anlagestiftungen ( [Ziff. 5.3.4](#)).



Über die Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen, zu denen eine besonderes enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht und welche nicht von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit sind, orientiert die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.3.3 Vertrieb von Anteilen und Abschluss von Vorsorgeverträgen

Bei Entschädigungen von Vorsorgeeinrichtungen ( [Ziff. 5.3.1](#)) an Personen, welche mit dem Vertrieb ihrer Anteile beziehungsweise mit dem Abschluss von Vorsorgeverträgen beauftragt sind, handelt es sich um Entgelte aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter. Diese sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 18 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Darunter fallen u. a. die Betreuung von angeworbenen und bestehenden Mitstiftern (Bestandespflege) sowie die Tätigkeiten im Zusammenhang mit geänderten Kundenbedürfnissen, die in den Vertrieb zusätzlicher Anteile bzw. eines höheren Prämienvolumens führen ( [MWST-Branchen-Info Versicherungswesen](#)).

Die Entschädigungen können in Abschluss-, Bestandesprovisionen usw. bestehen. Das Vorliegen einer von der Steuer ausgenommenen Leistung aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler resp. -broker ist nachzuweisen.

5.3.4 Anlagestiftungen

Das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss Artikel 53g-53k BVG und die Verwaltung von Anlagegruppen nach Artikel 53g–53k BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Depotbanken und deren Beauftragte, sind gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe g MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen.

Gemäss Artikel 53i Absatz 2 BVG besteht das Anlagevermögen einer Anlagestiftung aus den von Anlegern zum Zwecke der gemeinsamen Vermögensanlage eingebrachten Geldern. Es bildet eine Anlagegruppe oder gliedert sich in mehrere Anlagegruppen. Die Steuerausnahme nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe g MWSTG](#) umfasst die Verwaltung dieser Vermögensanlage (inkl. des Stammvermögens der Anlagestiftung).

Als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die Anlagestiftungen gemäss Artikel 7 ASV resp. Artikel 12 ASV Aufgaben im Bereich des Anbietens resp. Verwaltens von Anlagegruppen delegieren können. Werden solche Aufgaben (auch über mehrere Stufen) weiterdelegiert, so gilt grundsätzlich jede Delegationsstufe – in direkter oder indirekter Stellvertretung – als Beauftragter. Als Beauftragter gilt, wer einen Auftrag für die Besorgung typischerweise durch die Anlagestiftung wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben und/oder das Anbieten im Sinne einer Aufgabenauslagerung (Outsourcing) erhalten hat. Zudem muss der Auftrag auf einer Ermächtigung des Auftraggebers beruhen, weitere Personen mit der Verwaltung oder dem Anbieten zu beauftragen. Der Nachweis, dass ein Beauftragungsverhältnis vorliegt, obliegt dem Beauftragten. Wir empfehlen eine Beauftragung in schriftlicher Form und die eindeutige Bezeichnung der Anlagestiftung in der Rechnung.



Für die Abgrenzung von ausgenommenen und steuerbaren Leistungen wird auf die Beispiele zu den kollektiven Kapitalanlagen verwiesen (betreffend Verwaltung [Ziff. 5.2.1.4](#) und Anbieten [Ziff. 5.2.1.5](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 21 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.4 Ausländische Domizilgesellschaften

Die Einzelheiten zu ausländischen Domizilgesellschaften werden in [Ziffer 7](#) eingehend abgehandelt.

5.5 Dienstleistungspakete

5.5.1 Grundsatz

Werden mehrere voneinander unabhängige steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen als Dienstleistungspaket zu einem Gesamtentgelt angeboten (Leistungskombination), so **ist grundsätzlich jede erbrachte Leistung steuerlich selbstständig zu beurteilen** (vgl. [Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)) und auch gegenüber der ESTV je für sich abzurechnen.

In der Praxis werden für die auf solchen Leistungspaketen vereinbarten Entgelte verschiedene Bezeichnungen verwendet (z.B. *All-in-fee*, *Flat-fee* oder *Global Custody*); die Art der Bezeichnung hat auf die steuerliche Beurteilung jedoch keinen Einfluss.

Für die Fakturierung und die Deklaration in der MWST-Abrechnung stehen dem Leistungserbringer folgende zwei Möglichkeiten offen:

- Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen (☞ [Ziff. 5.5.1.1](#));
oder
- pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen (☞ [Ziff. 5.5.1.2](#)).

5.5.1.1 Separate Fakturierung der einzelnen erbrachten Leistungen

Der Leistungserbringer hat die einzelnen Leistungen gesondert (d.h. aufgeteilt nach grundsätzlich steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen Leistungen) in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV je für sich abzurechnen.

Zu versteuern sind die grundsätzlich steuerbaren Dienstleistungen. Liegt der Leistungsort aufgrund der Ortsbestimmungsprinzipien (☞ [Ziff. 2.1.3](#)) im Ausland, unterliegen die gesondert fakturierten Entgelte aus den grundsätzlich steuerbaren Leistungen nicht der Inlandsteuer.

Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil. Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den von der Steuer ausgenommenen Leistungen stehen ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

5.5.1.2 Pauschale Fakturierung der erbrachten Leistungen

Der Leistungserbringer kann die einzelnen (grundsätzlich steuerbaren und von der Steuer ausgenommenen) Leistungen zu einem Pauschalbetrag (Gesamtentgelt) fakturieren, wenn folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- Es erfolgt kein Hinweis auf die MWST;
- der Wert der einzelnen, separat abzurechnenden Leistungen (= Steuerbemessungsgrundlage) lässt sich aufgrund geeigneter Aufzeichnungen ermitteln.

Auch wenn unter diesen Voraussetzungen pauschal fakturiert werden kann, müssen die einzelnen selbstständigen Leistungen gegenüber der ESTV je für sich abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass die steuerbaren Leistungen zum anwendbaren Steuersatz (Normalsatz, Sondersatz oder reduzierter Steuersatz) zu versteuern, von der Steuer ausgenommene Leistungen sowie Auslandsbeziehungsweise von der Steuer befreite Leistungen hingegen nicht zu versteuern sind.

Der Vorsteuerabzugsanspruch besteht nur auf dem grundsätzlich steuerbaren Umsatzanteil. Kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht auf Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit den von der Steuer ausgenommenen Leistungen stehen ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).

5.5.2 Anwendung der 70/30 %-Regel

([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#))

Werden mehrere voneinander unabhängige steuerbare und von der Steuer ausgenommene Leistungen als Dienstleistungspaket zu einem Gesamtentgelt angeboten (Leistungskombination), **können die Leistungen einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden**, wenn die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmacht ([Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#); [Ziff. 2.1.2](#)).

Bei von der Steuer ausgenommenen Leistungen im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG](#), für welche nicht optiert werden kann, ist die **70/30 %-Regel nur anwendbar**, wenn

- die Leistungskombination zu einem Gesamtentgelt erbracht wird; und
- die **von der Steuer ausgenommenen** Leistungen wertmässig mindestens 70 % des Gesamtentgelts ausmachen.

Kommt die 70/30 %-Regel zur Anwendung, gilt in diesem Falle die Steuerausnahme für das gesamte Dienstleistungspaket (Leistungskombination). Es besteht **kein** Anspruch auf Vorsteuerabzug. Eine entsprechende Erfassung für die Berechnung der Vorsteuerpauschale ist deshalb notwendig.

Machen die **steuerbaren Leistungen** wertmässig 70 % des Gesamtentgelts aus, ist die 70/30 %-Regel hingegen nicht anwendbar und eine einheitliche Behandlung ist nicht möglich. Es gilt die Grundsatzregel (☞ [Ziff. 5.5.1](#)).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

5.6 Ausländische Währung

Für die Umrechnung kann wahlweise der von der ESTV publizierte Monatsmittelkurs oder Devisen-Tageskurs (Verkauf) angewendet werden. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs (auch bei gegenüber Dritten erbrachten Leistungen) verwenden. Das gewählte Vorgehen ist während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten ([Art. 45 Abs. 3-5 MWSTV](#)).

Als Alternative steht es den Banken frei, auf ihre eigenen offiziellen Devisen-Tageskurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) oder Devisen-Monatsmittelkurse (Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) abzustellen, unabhängig davon, mit wem sie Geschäfte tätigen (z. B. mit Kunden oder Tochtergesellschaften). Es ist jedoch zu beachten, dass das gewählte Vorgehen (Devisen-Tageskurs oder Monatsmittelkurs; Verkauf, Kauf oder Mittelkurs) während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden muss. Dieses Vorgehen ist sowohl für die Aufwand- als auch für die Ertragsseite anwendbar.



Weitere Infos zu den Umrechnungskursen finden Sie in der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).



Werden Rechnungen in ausländischer Währung ausgestellt, empfiehlt es sich, auf die Angabe des Umrechnungskurses und des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrages zu verzichten. Je nach Umrechnungsmethode resp. Abrechnungsart ist der Umrechnungskurs beim Leistungserbringer ein anderer als beim Leistungsempfänger, d. h. der Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger ist nicht unbedingt gleich hoch wie die geschuldete Steuer beim Leistungserbringer.

5.7 Gruppenbesteuerung

Für Informationen und die Bedingungen zur Anwendung der Gruppenbesteuerung wird auf die [MWST-Info Gruppenbesteuerung](#) verwiesen.

5.8 Hedging mittels Optionen und Futures

5.8.1 Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich

Hedging als Absicherung von Risiken im Finanzbereich (Schwankungen des Zinsniveaus sowie der Devisen- und Aktienkurse) stellt im Zusammenhang mit der Erhebung der MWST kein besonderes Problem dar. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, dass in diesem Bereich sowohl der Handel mit Wertrechten und Derivaten (Optionen und Futures) als auch der Handel mit den diesen Letzteren zugrunde liegenden Werten (z.B. Aktien oder Devisen) von der Steuer ausgenommene Umsätze darstellen. Im Finanzbereich spielt es für die steuerliche Behandlung somit keine Rolle, ob es im Zuge der Abwicklung beziehungsweise Liquidation von Wertrechten und Derivaten zu Lieferungen von diesen letzterwähnten zugrunde liegenden Werten - also beispielsweise zur Lieferung von Aktien - kommt, oder ob Optionen- und Futures-Kontrakte *weiterverkauft* beziehungsweise vor Verfall glattgestellt werden.

5.8.2 Hedging als Absicherung von Risiken im physischen Warenhandel

Anders verhält es sich, wenn den Wertrechten und Derivaten (Optionen und Futures) Werte wie beispielsweise Öl, Kaffee, Tee zugrunde liegen, deren Lieferung steuerbare Umsätze darstellen. Hier gilt es bezüglich der steuerlichen Behandlung zu unterscheiden, ob die Wertrechte und Derivate in einem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, oder ob sie losgelöst von einer physischen Lieferung (und somit aus spekulativen Gründen) eingegangen wurden. Während die Erlöse aus Wertrechten und Derivaten, die in einem Zusammenhang mit steuerbaren physischen Lieferungen eingegangen wurden, zu keiner Vorsteuerkorrektur führen, führen die Erlöse aus Wertrechten und Derivaten, die losgelöst von einer physischen Lieferung eingegangen wurden, zu einer Vorsteuerkorrektur.



Sofern die folgenden **vier Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sind, wird angenommen, dass ein **Rohwarenhändler** ausschliesslich mit Wertrechten und Derivaten handelt, welche im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen:

- Der Rohwarenhändler handelt auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Konzerngesellschaften;
- der Rohwarenhändler handelt mit Rohwarenderivaten hauptsächlich zum Zwecke der (konzernweiten) Risikoabsicherung;
- der Rohwarenhändler ist weder selber noch im Konzern hauptsächlich im Finanzbereich tätig;
- der Rohwarenhändler schliesst seine Abschlüsse an der Börse über regulierte Clearing-Teilnehmer ab, sofern solche an der Börse angeschlossen sind.

5.8.3 Ermittlung der Vorsteuerkorrektur

Werden sowohl Erlöse aus Wertrechten und Derivaten, die in einem Zusammenhang mit physischen Warenlieferungen eingegangen wurden, als auch Erlöse aus solchen, die losgelöst von physischen Lieferungen eingegangen wurden, erzielt, ist der Vorsteuerabzug im Verhältnis der Verwendung zu korrigieren. Hierzu stehen insbesondere die nachfolgenden Vereinfachungsmethoden beziehungsweise Pauschallösungen für die Vorsteuerkorrektur zur Verfügung.

a. Vorsteuerkorrektur gemäss dem gewichteten Verhältnis zwischen der Anzahl von Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, und solchen, die in keinem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen:

Bei Anwendung dieser Methode kann die steuerpflichtige Person einen Vorsteuerabzug entsprechend dem Verhältnis der Anzahl ihrer Wertrechtetransaktionen vornehmen, wie diese im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen oder nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, grössere mehrwertsteuerbelastete Vorleistungen bedingen als solche, die losgelöst von physischen Lieferungen eingegangen werden, darf die Anzahl der Transaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, um den Faktor 1,5 erhöht werden. Diese Berechnungsmethode ist nur angezeigt für Unternehmen, die den physischen Handel lediglich als Ausland-Ausland Lieferungen durchführen. Unternehmen, die ebenfalls physische Inlandlieferungen ausführen, steht eine weitere, diesem Umstand Rechnung tragende Vereinfachungsmethode zur Verfügung.

b. Vorsteuerkorrektur wie Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a hiervor, jedoch unter sinngemässer Anwendung der Vorsteuerkorrektur mittels Teilzuordnung von Vorleistungen, die in direktem Zusammenhang mit physischen Inlandlieferungen stehen:

Bei dieser Methode ist genau gleich vorzugehen wie bei der Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a, nur kann die Vorsteuer, welche direkt der Ausführung von physischen Lieferungen zuordenbar ist, grundsätzlich vollumfänglich abgezogen werden. Für den Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Vorleistungen, die nicht physischen Inlandlieferungen direkt zugeordnet werden können, kommt der für die Vereinfachungsmethode gemäss Buchstabe a anwendbare Aufteilungsschlüssel zur Anwendung.

c. Bei den beiden unter Buchstaben a und b beschriebenen Vereinfachungsmethoden kann anstelle der Aufteilung der Anzahl von Wertrechtetransaktionen, die im Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, und solchen, die in keinem Zusammenhang mit einer physischen Lieferung stehen, folgende Pauschallösung in Anspruch genommen werden:

Im Durchschnitt führen weltweit bloss zwischen 2 - 3 % der getätigten Wertrechtetransaktionen, denen Waren zugrunde liegen, schliesslich zu einer physischen Lieferung. Aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung des unter Buchstabe a erwähnten Gewichtungsfaktors für zu physischen Lieferungen führenden Wertrechtetransaktionen dürfen ungeachtet des effektiven Verhältnisses durch die steuerpflichtigen Personen pauschal 5 % der auf Vorleistungen für ihr Hedging lastenden Vorsteuern geltend gemacht werden.

d. Anstelle der unter den Buchstaben a bis c beschriebenen Vereinfachungsmethoden kann die Korrektur der Vorsteuern „nach dem effektiven Verwendungszweck“ vorgenommen werden:

Zur Berechnung der Vorsteuer nach dem effektiven Verwendungszweck sind folgende Grundsätze massgebend:

Die Vorsteuer auf den Aufwendungen und Investitionen,

- die den physischen Lieferungen und den Wertrechten und Derivaten zuordenbar sind, die in einem Zusammenhang mit physischen Lieferungen stehen, kann voll in Abzug gebracht werden (Topf A);
- die den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen (z.B. Wertrechte und Derivate, die nicht in einem Zusammenhang mit physischen Lieferungen stehen) zuordenbar sind, können generell nicht in Abzug gebracht werden (Topf B);
- die sowohl den zum Vorsteuerabzug berechtigenden als auch den nicht zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen zuordenbar sind (Topf C), sind sachgerecht mittels eines geeigneten Schlüssels (z.B. Arbeitseinsatz des Personals) zu korrigieren.

5.9 Trading in Devisen, Wertpapieren, Wertrechten u.Ä.

5.9.1 Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen

Jede Art des Tradings umfasst **einerseits** gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben d und e MWSTG](#) **von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen**, indem nämlich hierbei notwendigerweise effektiv beispielsweise Devisen gekauft und verkauft werden. Das Entgelt, welches Broker oder Banken in Abhängigkeit von den gekauften oder verkauften Quantitäten von beispielsweise Devisen oder Wertrechten vereinnahmen, ist somit von der Steuer ausgenommen. Daran ändert sich ebenfalls nichts, wenn sich der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung seiner Kauf- und Verkaufsaufträge durch die Angestellten von Brokern oder Banken beraten lässt, sofern für diese Beratungen nebst den durch Broker und Banken für die Durchführung der entsprechenden Transaktionen in Abhängigkeit der Quantitäten erhobenen Gebühren oder Gewinnmargen kein zusätzliches Entgelt entrichtet wird.

5.9.2 Steuerbare Dienstleistungen im Zusammenhang mit Trading

Andererseits kann **jede Art des Tradings** jedoch **auch steuerbare Dienstleistungen**, nämlich solche im Bereich der Anlage- beziehungsweise Vermögensberatung, beinhalten. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Eigentümer beziehungsweise Inhaber der Werte, mit deren Handel Gewinne erzielt werden sollen, nicht selbst über das „*Wie und Wann*“ dieser Transaktionen entscheiden, sondern mit dieser Aufgabe Dritte, sog. Trader, gegen Entgelt betrauen. Das Ausmass der dem Trader für die Festlegung von Art, Menge und Zeitpunkt der auszuführenden beispielsweise Devisen- oder Wertrechtkäufe und -verkäufe bezahlten Entschädigung hängt in aller Regel überwiegend vom finanziellen Erfolg dieser Transaktionen ab. Beim Ausbleiben von Gewinnen hat der Trader, ungeachtet des stattgefundenen Kauf- oder Verkaufsvolumens, sehr oft überhaupt keinen oder nur einen geringen Anspruch auf ein Entgelt seitens der Kunden. Es handelt sich somit bei diesen Entschädigungen eindeutig um das Entgelt für Dienstleistungen im Bereich der Vermögens- oder Anlageberatung, die nicht von der Steuer ausgenommen sind. Ob der Trader den Kunden bloss Kauf- und Verkaufsempfehlungen abgibt oder ob er die entsprechenden Aufträge aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Namen und für Rechnung der Kunden an Broker oder Banken gleich selbst erteilt, ist hierbei unerheblich. Für die steuerliche Beurteilung massgebend ist nur, ob **Anlageentscheide beziehungsweise -empfehlungen** gegen eine - i.d.R. **erfolgsabhängige** - Entschädigung getroffen beziehungsweise abgegeben werden.

Wenn ein Trader für das Treffen von Anlageentscheidungen oder die Abgabe von Anlageempfehlungen sowohl an den sich für den Kunden hieraus ergebenden **Gewinnen wie auch Verlusten** beteiligt ist, kann er die durch ihn zu tragenden Verluste entweder als Entgeltsminderung oder aber als Rückerstattung von Gewinnbeteiligungen, über die in vorangehenden Steuerperioden abgerechnet wurde, von seinen steuerbaren Umsätzen in Abzug bringen. Falls sämtliche seitens eines bestimmten Kunden bisher erhaltenen Entgelte schon zurückerstattet sind, besteht hinsichtlich darüber hinausgehender Verlustbeteiligungen auch die Möglichkeit, dieselben als Entgeltsminderung in den MWST-Abrechnungen über die mit dem betreffenden Kunden inskünftig erzielten Umsätze geltend zu machen. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass Entgeltsminderungen beziehungsweise -rückerstattungen **einzig und allein** gegenüber jenem Kunden erfolgen können, von dem die fraglichen Entgelte stammen. Es ist somit **nicht möglich**, Verlustbeteiligungen als Folge der Anlageentscheidungen, die für einen bestimmten Kunden getroffen wurden, als Entgeltsminderungen beziehungsweise -rückerstattungen im Zusammenhang mit der MWST-Abrechnung über Entschädigungen, die von anderen Kunden stammen, geltend zu machen. Es sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

5.9.3 Besonderheiten bei der Entgeltbestimmung

5.9.3.1 Umsätze im Zusammenhang mit Devisengeschäften

Bei einem Devisengeschäft erwirbt der Käufer eine bestimmte Menge an Zahlungsmitteln, indem er eine - mit dem Verkäufer vereinbarte - Menge anderer Zahlungsmittel an den Verkäufer abgibt. Bei diesem Vorgang liegt lediglich ein **Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln** und damit kein Umsatz im Sinne der MWST vor.

Auch der aus dem Ankaufs- und Verkaufskurs resultierende **Spread** ist kein Entgelt im Sinne der MWST, da ein solcher den Gewinn aus dem Devisengeschäft und nicht den Umsatz repräsentiert.

Entgelt und damit Umsatz im Sinne der MWST sind in diesen Fällen die allenfalls erhobenen **Kommissionen** oder **Gebühren**, nicht jedoch der Wert der für die Herausgabe eines Zahlungsmittels erhaltenen anderen Zahlungsmittel. Werden keine Kommissionen oder Gebühren erhoben, liegt kein Umsatz vor ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG](#)).



Diese Ausführungen gelten nicht, soweit es sich beim An- und Verkauf von Devisen um eine **Geschäftstätigkeit** (z.B. Bank oder Wechselstube) oder einen **Geschäftszweig** des Verkäufers handelt (Devisenhandel). Entgelt und damit Umsatz sind in diesen Fällen die erhobenen Kommissionen, Gebühren sowie der aus dem Ankaufs- oder Verkaufskurs resultierende Spread ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. d MWSTG](#)).

5.9.3.2 Umsätze im Zusammenhang mit Edelmetallkonten

Auf einem Edelmetallkonto werden die Wertrechte an bestimmten Edelmetallen geführt, für die der Kontoinhaber lediglich einen (obligatorischen) Lieferanspruch auf die auf dem Konto gutgeschriebene Menge an Edelmetall hat.

Eine Gutschrift auf einem Edelmetallkonto erfolgt durch einen Austausch eines gesetzlichen Zahlungsmittels gegen eine bestimmte Anzahl an Edelmetalleinheiten, die dem Kontoinhaber nicht physisch, sondern nur als Bestand auf seinem Edelmetallkonto gutgeschrieben werden.

MWST-relevantes, von der Steuer ausgenommenes Entgelt im Zusammenhang mit Gutschriften auf einem Edelmetallkonto sind **Kommissionen** für die Abwicklung der Metallkontogutschriften resp. -belastungen sowie **Gebühren**, die für die Führung des Edelmetallkontos erhoben werden. Die Hingabe von gesetzlichen Zahlungsmitteln zur Gutschrift von Edelmetalleinheiten generiert hingegen keinen Umsatz, sondern stellt lediglich einen Austausch von gesetzlichen Zahlungsmitteln gegen eine Kontogutschrift von (nicht physischen) Edelmetalleinheiten auf einem Konto dar.

Erst im Zeitpunkt der allenfalls stattfindenden **Ausübung des Lieferanspruchs** wird ein Umsatz in Höhe des aktuellen Wertes des (physisch) gelieferten Edelmetalls generiert.

5.10 Vermittlungstätigkeit

5.10.1 Definition Vermittlungsleistungen im Finanzbereich

Unter Vermittlung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a - e MWSTG](#) versteht man die **Tätigkeit einer in dieser Funktion auftretenden Mittelsperson**, die darin besteht, **auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken, ohne selber Partei des vermittelten Vertrages zu sein und ohne ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages zu haben**. Die Vermittlung ist als **eigenständige Mittlertätigkeit** auszuüben. Sie muss sich von den typischen vertraglichen Leistungen der Parteien des vermittelten Vertrages unterscheiden und sich auf einzelne Umsatzgeschäfte beziehen.

Inhaltlich kann die Vermittlung u.a. darin bestehen, einer Vertragspartei die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen, mit der anderen Vertragspartei Kontakt aufzunehmen oder im Namen und für Rechnung des Kunden über die Einzelheiten der gegenseitigen Leistungen zu verhandeln. Ein tatsächlicher Vertragsabschluss ist nicht vorausgesetzt. Der Vermittler bringt also zwei Parteien zusammen und wirkt auf sie ein, damit sie einen Vertrag abschliessen, wobei sein Beitrag von einer gewissen Adäquanz ist.



Unter den Begriff der Vermittlungsleistung fällt auch die Leistung eines **Untervermittlers** an den Hauptvermittler.



Handelt die Mittelsperson im obigen Sinne **im Namen und für Rechnung** der die vermittelten Umsätze erzielenden Person, wird dies einer Vermittlungsleistung gleichgestellt.



Bei finanziellen Zuwendungen, welche der Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR unterliegen, gilt ein **Eigeninteresse** als gegeben - unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde seinerseits auf eine Weiterleitung verzichtet beziehungsweise ob eine solche Weiterleitung tatsächlich erfolgt ( [Ziff. 5.10.4](#)).

5.10.2 Abgrenzungsfragen

a. Beratungsleistungen

Beratungsleistungen fallen nicht unter den Begriff der Vermittlung. Eine im Zusammenhang mit einer Vermittlungsleistung erbrachte untergeordnete Beratungsleistung steht jedoch der Anwendung der Steuerausnahme nicht entgegen, wenn die Vermittlung als Hauptleistung anzusehen ist, zu welcher die Beratungsleistung eine blosser Nebenleistung darstellt, so dass sie das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

b. Tätigkeit als Subunternehmer oder Hilfsperson (Geschäftsbesorgung)

Werden Aufgaben von einer Partei auf einen Subunternehmer oder eine Hilfsperson ausgelagert und dient diese Tätigkeit dazu, eine Partei bei den ihr selbst obliegenden Aufgaben zu unterstützen, so gilt diese nicht als Vermittlung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a - e MWSTG](#). Auch wer einen Teil der mit einem zu vermittelnden Vertragsverhältnis verbundenen Sacharbeit übernimmt (z.B. Backoffice-Tätigkeiten), gilt nicht als Mittelsperson.

c. Vermittlung einer Kundenbeziehung

Bezieht sich eine Vermittlung nicht auf ein einzelnes Umsatzgeschäft, resp. ist sie losgelöst von den mit dem Kunden später getätigten Geschäften, so liegt keine Vermittlung im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a - e MWSTG](#) vor. Ein solches Gewinnen oder Zuführen von Kunden stellt vielmehr eine Dienstleistung im Bereich der Werbung oder des Überlassens von Informationen dar. Entsprechende Entschädigungen - im englischen Sprachgebrauch auch **finder's fees** genannt - sind ungeachtet dessen, wie solche Entschädigungen festgelegt werden, steuerbar nach Art der jeweiligen Leistung.

Befindet sich der Sitz des Leistungsempfängers im Inland, ist die dem Finder ausgerichtete *finder's fee* - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - steuerbar beziehungsweise ist allenfalls die Bezugsteuer ([☞ Ziff. 2.2](#)) geschuldet. Liegt der Sitz des Empfängers im Ausland, unterliegt die *finder's fee* - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer ([☞ Ziff. 2.1.5](#)).

Als *finder's fees* gelten beispielsweise Entschädigungen für

- das Überlassen von gesammelten Kundendaten beziehungsweise -informationen (z.B. Adressenkartei);
- den Verkauf eines Goodwills;
- die Partizipation an Kundenanlässen.

d. Steuerbare Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermittlung

Eine Tätigkeit kann gleichzeitig sowohl eine von der Steuer ausgenommene Vermittlungsleistung als auch steuerbare Leistungen, beispielsweise beratender Art, beinhalten. Ist die steuerbare Leistung bloss nebensächlich zur Vermittlung, ändert dies am Charakter einer von der Steuer ausgenommenen Vermittlungstätigkeit nichts. Andernfalls ist zu prüfen, ob eine eigenständige Mittlertätigkeit vorliegt.

5.10.3 Steuerliche Behandlung der Vermittlungsleistungen im Finanzbereich

Liegt eine Mittlertätigkeit im obigen Sinne vor, ist für deren steuerliche Behandlung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a - e MWSTG](#) nicht entscheidend, wie das Entgelt - oftmals als **Retrozession** oder **Kickback-Zahlung** bezeichnet - festgelegt wird (z.B. Fixbetrag pro Vertragsabschluss oder Prozent- oder Promillesatz des wertmässigen Umfangs eines Vertragsabschlusses oder Weitergabe der aus einem Vertragsabschluss in der Folge fliessender Kommissions- oder Zinseinnahmen). Massgebend ist vielmehr, ob das **vermittelte Grundgeschäft** dem steuerbaren oder dem von der Steuer ausgenommenen Bereich zuzuordnen ist.

- a. Ist das vermittelte Grundgeschäft dem **steuerbaren Bereich** zuzuordnen (z.B. Depotverwaltung [Depotgebühren] oder Treuhandgeschäft [Treuhandkommissionen]), ist das Entgelt für die Vermittlung grundsätzlich **steuerbar**.

Befindet sich der Sitz des Empfängers der Vermittlungsleistung im Inland, ist diese - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - steuerbar beziehungsweise ist die Bezugsteuer (☞ [Ziff. 2.2](#)) geschuldet. Liegt der Sitz des Empfängers im Ausland, unterliegt sie - mit Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht der Inlandsteuer (☞ [Ziff. 2.1.5.2](#)).

Die Anwendung von [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG](#) bleibt vorbehalten. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, ist das Vermittlungsentgelt von der Steuer befreit (☞ [Ziff. 2.1.7.1](#)).

- b. Entspricht das vermittelte Grundgeschäft dem von der Steuer ausgenommenen Bereich (z.B. Wertpapiertransaktion [Courtage]), so ist das Entgelt für die Vermittlung **von der Steuer ausgenommen** (wie die betreffenden Umsätze selbst).

Befindet sich der Sitz des Empfängers der Vermittlungsleistung im Inland, ist diese - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug - nicht steuerbar. Liegt der Sitz des Empfängers im Ausland, unterliegt sie - ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug -

nicht der Inlandsteuer ( [Ziff. 2.1.4.1](#) und [2.1.4.3](#)).

Beispiel 1

Der inländische Kreditvermittler X informiert seinen inländischen Kunden K über die Kreditkonditionen einzelner Finanzinstitute, füllt das Antragsformular aus und stellt dieses dem Finanzinstitut zu. Im gleichen Zusammenhang erbringt X dem Kunden K auch Beratungsleistungen nebensächlichen Charakters. Der Kunde K muss X nichts bezahlen. Stattdessen erhält X vom inländischen Finanzinstitut eine Provision. X handelt als blosser Kreditvermittler; die ihm ausgerichtete Provision ist von der Steuer ausgenommen.

Beispiel 2

Das Vermögensverwaltungsunternehmen X mit Sitz im Inland trifft auf der Grundlage des mit dem inländischen Kunden K abgeschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages und der ihm erteilten Anlageinstruktionen die Anlageentscheide für den Kunden K und gibt die entsprechenden Wertschriftentransaktionen bei einem inländischen Finanzinstitut in Auftrag. Da die steuerbare Leistung die blosser Vermittlungsleistung überwiegt, handelt es sich nicht um eine eigenständige Mittlertätigkeit. Das gesamte Entgelt für die Tätigkeit unterliegt der Steuer. Dies gilt auch für eine allfälligerweise vom Finanzinstitut ausgerichtete Provision.

Beispiel 3

Im Hinblick auf den Bau eines Eigenheims lässt der inländische Kunde K vom Inländer X eine umfassende Finanzanalyse und -planung erstellen. X informiert und berät den Kunden K gleichzeitig über die Produkte verschiedener Finanzinstitute. Auf Wunsch des Kunden K stellt X auch den Kontakt zu einem inländischen Finanzinstitut her. Da die steuerbare Leistung die blosser Vermittlungsleistung überwiegt, unterliegt das gesamte Entgelt für die Tätigkeit der Steuer. Dies gilt auch für eine allfälligerweise vom Finanzinstitut ausgerichtete Provision.

Beispiel 4

A mit Sitz im Inland bietet von der Steuer ausgenommene Finanzprodukte über die vom Inländer B betriebene Internetplattform an. Der interessierte inländische Kunde K füllt das zur Kontaktaufnahme bereitgestellte Formular aus; B leitet die Angaben an A weiter. B erbringt keine von der Steuer ausgenommene Vermittlung im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs. Es handelt sich um grundsätzlich steuerbare Tätigkeiten.

5.10.4 Steuerliche Behandlung bei Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR

Gemäss BGE 132 III 460 fallen Retrozessionen und *finder's fees*, welche der Vermögensverwalter von Banken im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens seiner Kunden erhält, unter die Ablieferungspflicht nach Artikel 400 Absatz 1 OR. Der Kunde kann indessen auch ganz oder teilweise auf die Weiterleitung beziehungsweise Herausgabe dieser Einnahmen verzichten.

Werden die Retrozessionen beziehungsweise *finder's fees* nachweislich vom Vermögensverwalter gemäss Artikel 400 Absatz 1 OR an den Kunden weitergeleitet, hat dies für die steuerliche Behandlung folgende Auswirkungen:

a. Bei der Bank

Die von der Bank an den Vermögensverwalter als Gegenleistung für dessen Tätigkeit ausgerichteten Retrozessionen oder *finder's fees* stellen bei der Bank grundsätzlich, also unabhängig von einer Weiterleitung an den Kunden, keine Entgeltsminderung sondern Aufwand dar.

b. Beim Vermögensverwalter

Das Leistungsverhältnis zwischen der Bank und dem Vermögensverwalter wird durch die Weiterleitung der Retrozessionen oder *finder's fees* an den Kunden nicht tangiert. Die Steuerbarkeit richtet sich nach den [Ziffern 5.10.1 - 5.10.3](#).

Leitet der Vermögensverwalter die zuvor vereinnahmten Retrozessionen oder *finder's fees* ganz oder teilweise an seinen Kunden weiter, so ist er befugt, diesen Betrag als Entgeltsminderung auf dem mit diesem Kunden vereinbarten Honorar für die Vermögensverwaltung in Abzug zu bringen. Die Entgeltsminderung betrifft ausschliesslich das Leistungsverhältnis aufgrund des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Vermögensverwalter und seinem Kunden. Dies hat zur Folge, dass der Vermögensverwalter in seiner Buchhaltung diese Beträge auf separaten Konti *Ertragsminderung*, unterteilt nach in- und ausländischen Kunden, zu verbuchen hat.

Werden hingegen die Retrozessionen oder *finder's fees* bei bestehendem Vermögensverwaltungsvertrag dem Kunden nicht abgeliefert oder werden sie diesem aufgrund eines anderen, nicht die Verwaltung seines Vermögens betreffenden Vertragsverhältnisses ausgerichtet, kann der Vermögensverwalter im Verhältnis zu seinem Kunden keine Entgeltsminderung im Sinne dieser Ziffer geltend machen.

c. Beim Kunden

Beim Kunden handelt es sich bei den herausgegebenen Retrozessionen oder *finder's fees* nicht um einen Umsatz, diese können aber allenfalls im Umfang

der Entgeltsminderung zu einer Herabsetzung der geltend gemachten Vorsteuer führen.

5.10.5 Vermittlung von Wertpapieren, womit eine Übertragung einer Liegenschaft verbunden ist

Die hiervor umschriebene Vermittlung (☞ [Ziff. 5.10.1 - 5.10.3](#)) von Wertpapieren, womit die wirtschaftliche Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft verbunden ist (z.B. Verkauf von 100 % der Aktien einer Immobiliengesellschaft), gilt ebenfalls als eine von der Steuer ausgenommene Vermittlung gemäss [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e MWSTG](#) und nicht als steuerbare Vermittlung von Liegenschaften.

5.10.6 Entschädigungen für das Anbieten und Bestandeskommissionen durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAV's oder KGK's

Nicht als steuerbare Retrozessionen oder *finder's fees* im Sinne der [Ziffern 5.10.1-5.10.3](#) gelten die Entschädigungen für das Anbieten und Bestandeskommissionen, die durch Fondsleitungen, Depotbanken, SICAVs oder KGKs an Beauftragte ([Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG](#)), welche sie mit dem Anbieten ihrer Zertifikate betraut haben sowie deren (Unter-)Beauftragte, für diese Tätigkeit ausgerichtet werden. Bei dieser Art von Entschädigung handelt es sich um ein von der Steuer ausgenommenes Entgelt für durch die Fondsleitung ausgelagerte Aufgaben des Anbietens (☞ Anbieten von Kollektivanlagen; [Ziff. 5.2.1.5](#) und [5.2.3](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5.11 Bancomat resp. Geldausgabeautomaten

Die Standortentschädigung für Bancomaten gilt als eine steuerbare Dienstleistung im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe e Ziffer 1 MWSTG](#) (Abgeltung eines Rechts). Der Ort der Dienstleistung richtet sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) (Empfängerortsprinzip).

Wird im Zusammenhang mit diesem Recht gleichzeitig ein Raum zur Wartung und dem Betrieb des Bancomaten vermietet, handelt es sich gesamthaft um eine von der Steuer ausgenommene Vermietung eines Gebäudeteils (mit Optionsmöglichkeit).

5.12 Sanierungsbeauftragte und Bankenkonkursliquidatoren

Bei bestehender Insolvenzgefahr einer Bank kann die FINMA Schutzmassnahmen nach den Artikel 26 BankG, ein Sanierungsverfahren nach Artikel 28–32 BankG oder die Liquidation der Bank (Bankenkonkurs) nach den Artikel 33–37g BankG anordnen (Art. 25 BankG). Bei den entsprechenden Tätigkeiten des Sanierungsbeauftragten oder Bankenkonkursliquidators handelt es sich um steuerbare Tätigkeiten.

5.13 Negativzinsen

Bei den Negativzinsen handelt es sich um ein Entgelt, welches auf Guthaben erhoben wird. Negativzinsen werden dem Kapitalnehmer (vom Kapitalgeber) entrichtet und nicht wie im Normalfall dem Kapitalnehmer belastet. Negativzinsen gelten als Zinsen im Sinne von [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe a MWSTG](#).

Negativzinsen sind durch den Kapitalgeber als Minderung des Zinsertrags zu berücksichtigen. Beim Kapitalnehmer stellen die erhaltenen Negativzinsen eine Minderung des Zinsaufwandes dar.



Einzelheiten zur Berechnung der Vorsteuerkorrektur können der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) entnommen werden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge der Beurteilung neuer Sachverhalte

(Publikationsdatum: 28.09.2022; vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6 Leistungskatalog

Geschäftssparten:  [Inhaltsverzeichnis \(Ziff. 6.1–6.5\)](#)

Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen:  [Ziffer 6.6](#)

Erklärung der verwendeten Abkürzungen

- I** = Der **Ort der Dienstleistung** (*) befindet sich im **Inland** ( [Ziff. 2.1.3](#)), wenn
- der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz im Inland hat (Empfängerort); bzw.
 - das Grundstück im Inland gelegen ist (Ort der gelegenen Sache).
- A** = Der **Ort der Dienstleistung** (*) befindet sich im **Ausland** ( [Ziff. 2.1.3](#)), wenn
- der Empfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder seinen Wohnsitz im Ausland hat (Empfängerort); bzw.
 - das Grundstück im Ausland gelegen ist (Ort der gelegenen Sache).
- U** = MWST auf dem **Umsatz**
- V** = **Vorsteuerabzug**
- J** = **Ja**
- J*** = Bei Vorliegen eines Nachweises der Ausfuhr (z. B. Ausfuhrdokument des BAZG) von der Steuer befreit
- N** = **Nein**
- (*) Handelt es sich bei den im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen um **Lieferungen**, so wird die Grundlage der steuerlichen Beurteilung jeweils spezifisch erläutert.

Bezeichnung der Art der Leistung und des Entgelts

Nachfolgend werden gängige Bezeichnungen der Leistungen und Entgelte verwendet. Die Bezeichnungen können abweichen und sich im Laufe der Zeit ändern. Sie sind somit nicht abschliessend und als Beispiele zu verstehen.

6.1 Allgemeine Bankdienstleistungen

6.1.1 Konten

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Kontokorrent, Sparkonten, Sparhefte usw.	Zinsen	N	N	N	N
	Gutschriften und Belastungen	N	N	N	N
	Gebühren und Spesen für Kontoführung (Kontoauszüge, Heftführungskommissionen, Nummernkontogebühr usw.), Kontoeröffnungs- und Saldierungsgebühren	N	N	N	N
Saldobestätigungen (☞ Ziff. 6.1.4)					
Recherchen und Nachforschungen (☞ Ziff. 6.1.4 und 6.2.1)					
Metallkonto (☞ Ziff. 6.3)					



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.2 Schalter- und Automatengeschäfte

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen für				
Ein- und Auszahlungen	Einzahlungen	N	N	N	N
	Auszahlungen	N	N	N	N
	Auszahlungen von Barakkreditiven	N	N	N	N
	Barbezüge ab Kreditkarte oder Automat bei einem anderen Finanzinstitut	N	N	N	N
	Barsendungen (inkl. Versicherung und Transport)	N	N	N	N
	Verkauf von Benzincoupons	N	N	N	N
	Münzzählung	N	N	N	N
Change über Konten und gegen bar (inkl. Kursdifferenzen)		N	N	N	N
Checks	Verkauf von Reisechecks in CHF oder ausländischer Währung (inkl. REKA-Checks)	N	N	N	N
	Verkauf von Bankchecks	N	N	N	N
	Checkeinlösungen (Barinkasso)	N	N	N	N
Metalle (☞ Ziff. 6.3)					
Konto- und Kreditkarten (☞ Ziff. 6.2.9)					
Nachttresor (Aufbewahrung)	Gebühr	J	N	J	J
Wertschriftenschalter (☞ Ziff. 6.1.7.1 , 6.1.7.2 und 6.2.2.1)					
Übrige Schaltergeschäfte (Lieferung)	Erlös aus dem Verkauf von Waren (Etuys, Werbeartikel usw.)	J	J*	J	J
Schalterverkauf für Dritte (☞ Ziff. 6.2.9)					

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.3 Kredite und kreditähnliche Geschäfte

6.1.3.1 Kredite

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen für				
Kontokorrent, Immobilienkredit, Privatkredit, Lombardkredit, Exportfinanzierungen, Projektfinanzierungen, fester Vorschuss, Baukredit, Konsumkredit usw. *) Für die Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten bei Lombardkrediten gilt aber betreffend Depotgebühren die Ziffer 6.1.7.	Kreditbereitstellung	N	N	N	N
	Kreditgewährung	N	N	N	N
	Kreditüberwachung	N	N	N	N
	Immobilien-schätzungen im Zusammenhang mit Kreditgewährung	N	N	N	N
	Schätzungen von im Inland gelegenen Immobilien, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 6.2.1)	J	-	J	-
	Schätzungen von im Ausland gelegenen Immobilien, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 6.2.1)	-	N	-	J
	Gewährung und Überwachung von Sicherheiten*)	N	N	N	N
	Zinsen (inkl. Vorfälligkeitsentschädigung)	N	N	N	N
	Ein- und Auszahlungen	N	N	N	N
	Beratungen im Zusammenhang mit Kreditgewährung (☞ Ziff. 2.1.2 und 6.2.1)	N	N	N	N
Beratungen, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 2.1.2 und 6.2.1)	J	N	J	J	



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.3.2 Kautionen, Garantien und Bürgschaften

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Offertgarantie, Erfüllungsgarantie, Schadlosbürgschaft, Anzahlungsgarantie, Zahlungsgarantie, Mieterkaution usw.	Gebühren, Kommissionen und Spesen	N	N	N	N



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.4 Zahlungsverkehr

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen für				
Saldobestätigungen		N	N	N	N
Vergütungsverkehr	Einzelaufträge	N	N	N	N
	Sammelaufträge	N	N	N	N
	Daueraufträge	N	N	N	N
	Lastschriftverfahren	N	N	N	N
	Lieferung von Einzahlungsscheinen gegen Gebühr	J	J*	J	J
Spezielle Zahlungsverkehrsformen		N	N	N	N
<ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung Zahlungsverkehr Liegenschaftshandel • Abwicklung Liberierungskonten für Gesellschaftsgründungen und Kapitalerhöhungen (vgl. jedoch Ziff. 6.2.2.4) 					

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen für				
Checkausstellung	Bankchecks	N	N	N	N
	Übrige Checks	N	N	N	N
Checkformulare	Druck und Auslieferung	N	N	N	N
Check- und Wechselinkasso	Barinkasso	N	N	N	N
	Eingang vorbehalten	N	N	N	N
	Auszahlung nach Eingang	N	N	N	N
	Wechseldiskont	N	N	N	N
	Reisechecks	N	N	N	N
Akkreditive aller Art	Beratungen im Zusammenhang mit abgewickelten Akkreditiven (☞ Ziff. 2.1.2 und 6.2.1)	N	N	N	N
	Beratungen, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 2.1.2 und 6.2.1)	J	N	J	J
	Ausstellung	N	N	N	N
	Vermittlung	N	N	N	N
Dokumentar-Inkassi		N	N	N	N
Cash-Pooling		N	N	N	N
Recherchen, Umfragen und Nachforschungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr		N	N	N	N



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.5 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen (ohne Transaktionsgebühren wie z. B. Courtage) für				
Verwaltungsauftrag, Anlageberatungsauftrag, Asset- und Portfoliomanagement		J	N	J	J
Performanceberechnungen		J	N	J	J
Anlageauftrag		J	N	J	J
Erfolgsabhängige Vermögensverwaltung	Erfolgshonorar (<i>Performance Fee</i>)	J	N	J	J
Nummerndepot (☞ Ziff. 2.1.5.2)		J	N	J	J
Banklagernd		J	N	J	J
Safe oder Tresorfach im Inland; der Ort der Lieferung ist unabhängig vom Domizil des Abnehmers immer im Inland	Miete	J	J	J	J
	Aufbewahrung von Schlüsseln der Kunden	J	J	J	J
Verschlussenes Depot (inkl. Aufbewahrung von Sparheften)		J	N	J	J
Offenes Depot (☞ Ziff. 6.1.7.1)					
Dienstleistungspaket (<i>All-in-fee</i>) für Leistungen gemäss dieser Ziffer und Ziffer 6.1.6 (☞ Ziff. 5.5)					

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.6 Handel

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Devisenhandel		N	N	N	N
Käufe und Verkäufe (inkl. Vermittlung) von Wertpapieren und Wertrechten, z. B. Aktien, Obligationen, Derivate (Optionen, Termingeschäfte, Swaps), strukturierte Finanzinstrumente sowie die Ausübung von Optionsrechten	Courtage	N	N	N	N
	Beratungen im Zusammenhang mit dem getätigten Handel (☞ Ziff. 2.1.2 und 6.2.1)	N	N	N	N
	Beratungen, als separate Dienstleistung erbracht (☞ Ziff. 2.1.2 und 6.2.1)	J	N	J	J
	Gebühren, Kommissionen und Spesen	N	N	N	N
Wiederanlage		N	N	N	N
Sortenhandel	(inkl. Entschädigung für Versicherung und Transport)	N	N	N	N
Securities Lending & Borrowing; REPO-Geschäfte		N	N	N	N
Dienstleistungspaket (<i>All-in-fee</i>) für Leistungen gemäss dieser Ziffer und Ziffer 6.1.5 (☞ Ziff. 5.5)					



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.7 Depotgeschäft

6.1.7.1 Depotverwaltung

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Offenes Depot	Depotgebühr (inkl. Depoteröffnungs- und Schliessungsgebühr)	J	N	J	J
Gemeinschaftliche Depotverwaltung für Ausländer und Inländer, wenn der Anteil nicht bestimmt werden kann	Depotgebühr	J	J	J	J
Einlösung von Wertschriftencoupons am Schalter (ohne Feststellung bzw. Nachweis des Sitzes des Leistungsempfängers)	Inkassospesen	J	J	J	J
Verschlossenes Depot (☞ Ziff. 6.1.5)					
Weitere Verwaltungshandlungen	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
<p>Grundsatz: Die Geltendmachung der Gläubigerrechte gegenüber dem Schuldner gilt nicht als Ausübung oder Transaktion. Es handelt sich dabei um eine Inkassoleistung der Bank, welche grundsätzlich steuerbar ist. Derartige, i. d. R. nicht mit einer Ausübung oder Transaktion verbundene Dienstleistungen sind deshalb in der nachstehenden Übersicht mit Code 2 versehen.</p>					
<p>Erklärung der in der nachstehenden Übersicht verwendeten Codes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1) = Diese Dienstleistung ist i. d. R. mit einer Ausübung oder Transaktion verbunden und ist somit von der Steuer ausgenommen (unabhängig ob der Emittent oder der Kunde bezahlt). • 2) = Diese Dienstleistung ist i. d. R. nicht mit einer Ausübung oder Transaktion verbunden und ist somit steuerbar (bei Bezahlung durch den Emittenten von der Steuer ausgenommen). 					

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
Kapitalrückzahlungsinkasso	2)		
Couponsinkasso	2)		
Zahlstellengeschäfte und -Mandate (☞ Ziff. 6.2.2.1)	1)		
Gebundene Emissionen (<i>Equity linked</i>)	1)		
Baremission	1)		
Gratisemission	1)		
Stockdividende	1)		
Wahldividende bei Geldbezug:	2)		
Spin-Off	1)		
Sonderbezugsrechte	1)		
Split	2)		
Aktienzusammenlegung	2)		
Reverse-Split	2)		
Aktienaufteilung	2)		
Kapitalerhöhung	1)		
Kapitalherabsetzung	2)		
Liquidationsausschüttung	2)		
Verfall Optionen	2)		
Verfall wertlose Titel	2)		

Bei Bezahlung durch den Emittenten:			
N	N	N	N
Bei Bezahlung durch den Kunden:			
a) falls es nicht zu einer Ausübung oder Transaktion führt			
J	N	J	J
b) falls es zu einer Ausübung oder Transaktion führt			
N	N	N	N
☞ Ziff. 6.1.6 und 6.2.2.1			

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A	I (V) A
Wandlung	1)		
Konversion	1)		
Laufzeitverlängerung	1)		
Sperren bzw. Entsperrern von Titeln	2)		
Couponsbogenerneuerung	2)		
Titelumtausch	2)		
Umtausch- oder Übernahmeofferte ohne anschliessende Realisierung	2)		
Kauf- oder Rückkaufferte ohne anschliessende Realisierung	2)		
Fusion oder Übernahme	1)		
Reorganisation	2)		
Trennung (Aufspaltung)	1)		
Namensänderung	2)		
Nennwertänderung	1)		
Valorenänderung	2)		
Vorzeitige Rückzahlung	2)		
Auslosung	2)		
Avisierung von Fälligkeiten	2)		
Nominee Funktionen	2)		

Bei Bezahlung durch den Emittenten:			
N	N	N	N
Bei Bezahlung durch den Kunden:			
a) falls es nicht zu einer Ausübung oder Transaktion führt			
J	N	J	J
b) falls es zu einer Ausübung oder Transaktion führt			
N	N	N	N
☞ Ziff. 6.1.6 und 6.2.2.1			



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.7.2 Liefergeschäft

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
Wertschriften-Lieferung aufgrund einer Wertschriften-Transaktion		N	N	N	N
Wertschriften-Lieferung ohne Wertschriften-Transaktion		J	N	J	J
Wertschriften-Lieferung am Schalter ohne Wertschriften-Transaktion		J	J	J	J

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.7.3 Verwahrung und Beratung

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
Steuerbewertungen und -verzeichnisse ( Ziff. 6.2.4)					
Steuerrückforderungen ( Ziff. 6.2.4)					
Ertragsaufstellungen		J	N	J	J
Depotbewertungen		J	N	J	J
Inventarbewertungen		J	N	J	J
Bestätigung von Geschäftsbeziehungen		J	N	J	J

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.1.7.4 Global Custody

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Dienstleistungspaket für Leistungen gemäss Ziffer 6.1.7 ( Ziff. 5.5)					

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2 Spezielle Dienstleistungen und Lieferungen

6.2.1 Beratungen und Mandate

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Honorare, Sitzungsgelder und Spesen				
<i>Spezielle Vermögensberatung</i>					
Gründung, Betreuung, Liquidation von Gesellschaften und Stiftungen sowie Domizilhaltung		J	N	J	J
Buchhaltungen für Dritte		J	N	J	J
Vermögensreporting		J	N	J	J
Recherchen, Umfragen und Nachforschungen		J	N	J	J
Corporate- und Trust-Dienstleistungen (☞ Ziff. 7.3)		J	N	J	J
Beratungen im Rahmen eines Mandats als Verwaltungsrat, wenn die Entschädigung an die Bank bezahlt wird		J	N	J	J
<i>Immobilien</i>					
Verwaltung von im Inland gelegenen Immobilien		J	-	J	-
Vermittlung von im Inland gelegenen Immobilien		J	-	J	-
Verwaltung von im Ausland gelegenen Immobilien		-	N	-	J
Vermittlung von im Ausland gelegenen Immobilien		-	N	-	J
Liegenschaftshandel ohne Option (keine Verwendung für Wohnzwecke)		N	N	N	J

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Honorare, Sitzungsgelder und Spesen				
<i>Immobilienleasing (unabhängig von der Höhe des Restwerts)</i>					
Immobilienleasing von im Inland gelegenen Grundstücken	Leasing ohne Option	N	-	N	-
	Leasing mit Option	J	-	J	-
Immobilienleasing (Lieferung) von im Ausland gelegenen Grundstücken (keine Verwendung für Wohnzwecke)		-	N	-	J
Vermittlung von Immobilienleasing von im Inland gelegenen Grundstücken		J	-	J	-
Vermittlung von Immobilienleasing von im Ausland gelegenen Grundstücken		-	N	-	J
	Honorare und Spesen				
<i>Erbschaften</i>					
Erbschaftsberatungen (inkl. Ehe- und Erbverträge)		J	N	J	J
Testamentserstellung (inkl. Beratungshonorare und Auslieferungsgebühren für Testamente)		J	N	J	J
Spezielle Bewertungen und Berechnungen (z. B. auf den Todestag)		J	N	J	J
Willensvollstreckung, Erbteilung und Nachlassinventare *) im Ausland erbracht, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte (unabhängig davon, ob im Inland gelegene Liegenschaften im Erbschaftsvermögen inbegriffen sind oder nicht)		J	N*	J	J
Gründung und Betreuung letztwillig angeordneter Stiftungen		J	N	J	J

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Honorare und Spesen				
<i>Beratungen verschiedener Art</i>					
Schätzungen überprüfen		J	N	J	J
Rechtsberatungen		J	N	J	J
Schätzungen für Dritte		J	N	J	J
Auskünfte an oder Beratung von Kooperationspartner		J	N	J	J
<i>GV-Tätigkeiten</i>					
Separates Organisationshonorar (Erbringerortsprinzip)		J	-	J	-
Übrige Leistungen		Steuerliche Zuteilung je nach Art der Leistung;  MWST-Info Ort der Leistungserbringung			
<i>Vermittlung</i>					
Vermittlung von von der Steuer ausgenommenen Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 MWSTG	Honorare, Gebühren und Fees u. Ä.	N	N	N	N
Vermittlung von steuerbaren Umsätzen im Geld- und Kapitalverkehr	Honorare, Gebühren und Fees u. Ä.	J	N	J	J
Vermittlung von Kunden	Honorare, Gebühren und Fees u. Ä.	J	N	J	J



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.2 Kapitalmarktgeschäfte

6.2.2.1 Emissionen und Platzierungen

Art der Leistung	Entgelt	I (U)	A	I (V)	A
<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalerhöhungen: Kommissionsweise • Geldmarktbuchforderung • Kapitalerhöhungen: Festübernahme • Ausgabe von Derivaten (Optionen, Termingeschäfte, Swaps) und strukturierten Finanzinstrumenten • Anleihen und Notes von Dritten • Eigene Anleihen, Notes und Kassenobligationen • Titelplatzierungen für Gesellschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften • <i>Going Public</i> für Gesellschaften 	Beratungskommission, wenn die Beratung zu einer Emission oder Platzierung führt (☞ sofern als separate Dienstleistung erbracht, s. Ziff. 6.2.2.2)	N	N	N	N
	Abwicklungskommission	N	N	N	N
	<i>Management Fee</i>	N	N	N	N
	Übernahmekommission	N	N	N	N
	Platzierungskommission (Guichetkommission)	N	N	N	N
	<i>Issuing Fee, Placement Fee, Sales Fee</i> usw.	N	N	N	N
	Federführungskommission	N	N	N	N
	<i>Management, Underwriting and Selling Commission</i> (☞ Zahlstellenkommission unter Ziff. 6.1.7.1)	N	N	N	N
Druck- und Insetatekosten (<i>out of pocket expenses</i>) im Zusammenhang mit Emissionen oder Platzierungen		N	N	N	N
Syndikation (Konsortialkredite und Unterbeteiligungen)	Agent Services-Gebühren	N	N	N	N
	Federführungskommission	N	N	N	N
Organisation Sekundärmarkt und Übernahme Risiken	<i>Market Making Fee</i>	N	N	N	N
Rückzahlung von Kapital- und Geldmarkttiteln	Kommission	N	N	N	N



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.2.2 Beratungen und Vorbereitung von Transaktionen

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Beratung als separate Dienstleistung erbracht	Beratungsgebühr	J	N	J	J
Strukturierung von Transaktionen und Produkten	Strukturierungsgebühren	J	N	J	J

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.2.3 Mergers und Acquisitions (M&A)

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Beratung ohne Kaufs- oder Verkaufstransaktion durch Berater	Beratungshonorar	J	N	J	J
Beratung mit Kaufs- oder Verkaufstransaktion durch Berater	Beratungshonorar	N	N	N	N
Vermittlung	Vermittlungshonorar	 Ziffer 6.2.1			

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.2.4 Übrige Tätigkeiten (Dienstleistungen für Emittenten)

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
<i>Company Relations</i>					
Erhebungen zur Aktionärsstruktur	Gebühren	J	N	J	J
Bestätigungsschreiben im Zusammenhang mit Aktieneinzahlungen mit separat erhobener Gebühr	Kommission	J	N	J	J

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.3 Vorsorge - Verhältnis Bank zu Pensionskassen (2. Säule) und Gebundene Vorsorge (Säule 3a)

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Der Steuer unterliegende Dienstleistungen (z. B. Depotführung)	Gebühren, Kommissionen und Spesen	J	N	J	J
Von der Steuer ausgenommene Dienstleistungen (z. B. Courtage)	Gebühren, Kommissionen und Spesen	N	N	N	N
Vermittlungsleistungen an Anlage- und Sammelstiftungen	☞ Ausführungen unter Ziffer 5.3	-	-	-	-

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.4 Steuern

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Honorare, Spesen und Gebühren				
Steuerberatungen		J	N	J	J
Steuererklärungen		J	N	J	J
Steuerrückforderungen (Verrechnungs- und Quellensteuer)		J	N	J	J
Steuerbewertungen, Steuerverzeichnisse und Steuerbescheinigungen (inkl. Berechnung der Grundstückgewinnsteuer)		J	N	J	J

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.5 Treuhandgeschäfte

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Kommissionen und Spesen für				
Treuhandanlagen		J	N	J	J
Treuhandanlagen für Commodities		J	N	J	J
Annullierungskosten bei vorzeitiger Kündigung von Treuhandanlagen	Kommissionszuschlag	J	N	J	J
<i>Treuhandverhältnisse</i>					
• Wertpapiere		J	N	J	J
• Edelmetalle		J	N	J	J
• Waren		J	N	J	J
• Immobilien (In- und Ausland)		J	N	J	J
Treuhandkredite		J	N	J	J
Escrow Account		J	N	J	J
Trusts	☞ Ausführungen unter Ziffer 7.3				



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.6 Kollektive Kapitalanlagen

(☞ [Ziff. 5.2](#))

6.2.6.1 Verwaltung von dem KAG unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

(☞ [Ziff. 5.2.2.1](#))

6.2.6.1.1 Von der Steuer ausgenommene Verwaltungsaufgaben

(☞ [Ziff. 5.2.1.4](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
Produkteentwicklung		N	-	N	-
Entwicklung und Gründung der kollektiven Kapitalanlagen		N	-	N	-
Administration der kollektiven Kapitalanlagen (inkl. Verfassen von gesetzlich vorgesehenen Publikationen)		N	-	N	-
Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen		N	-	N	-
Administration von Immobilienanlagefonds im direkten und indirekten Grundbesitz		N	-	N	-
Tätigkeiten der Schätzungsexperten für Immobilienfonds		N	-	N	-
Verwaltung von Liegenschaften für Immobilienfonds im direkten oder indirekten Besitz		N	-	N	-
Steuerrückforderungen für kollektive Kapitalanlagen		N	-	N	-

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
Treuhandanlagen		N	-	N	-
Führen der Buchhaltung für kollektive Kapitalanlagen		N	-	N	-
Depotbankfunktion (Aufbewahrung des Kollektivanlagevermögens)		N	-	N	-
Coupons-Inkasso		N	-	N	-
Aufsichtsfunktion		N	-	N	-
Börsenkotierung der Anteile		N	-	N	-
Einholen der Bewilligung gemäss Artikel 120 Absatz 1 KAG, z. B. durch den künftigen Vertreter		N	-	N	-
Asset Management		N	-	N	-
Marketing für kollektive Kapitalanlagen		N	-	N	-
Verwaltungsbemühungen bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Erstellung von Bauten, bei Renovationen und Umbauten (bauherrenähnliche Leistungen)	Baukommission	N	-	N	-
Bemühungen administrativer Art bei Immobilienfonds im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kauf und Verkauf von Grundstücken	Kaufs- und Verkaufskommission	N	-	N	-



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.6.1.2 Grundsätzlich steuerbare Leistungen

(☞ [Ziff. 5.2.1.4](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Prüfen (Revision) von kollektiven Kapitalanlagen		J	N	J	J
Erstellen, Unterhalt und Reinigung von Liegenschaften		J	N	J	J
Gesetzliche Publikationspflichten (Jahresbericht, Halbjahresbericht, Reglemente und Reglementsänderungen); Kurspublikationen	Druck-, Übersetzungs- und Inseratekosten	J	N	J	J
EDV-Unterstützung und Softwareentwicklung		J	N	J	J
EDV-Unterstützung und Kauf Hard- und Software		J	J*	J	J
EDV-Unterstützung und Leasing Hard- und Software		J	J*	J	J
Druck Anteilscheine		J	J*	J	J
Personaladministration		J	N	J	J
Kauf oder Miete von Maschinen, Mobiliar usw.		J	J*	J	J
Verbrauchsmaterial (z. B. Disketten oder Papier)		J	J*	J	J
Notariatsleistungen	Gebühr, Honorar	J	N	J	J
Kauf und Verkauf von Edelmetallen (Näheres zu Edelmetallgeschäften unter Ziff. 6.3)					

(☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#))).

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV

(Publikationsdatum: 21.11.2024; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.2.6.2 Verwaltung von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und dem KAG nicht unterstellten inländischen kollektiven Kapitalanlagen

(☞ [Ziff. 5.2.2.2-5.2.2.4](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Verwaltungsleistungen	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung				
Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 123 ff. KAG)		-	N	-	N

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.6.3 Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen

(☞ [Ziff. 5.2.1.5](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
<i>In- und ausländische, in der Schweiz zum Anbieten zugelassene (KAG-regulierte) kollektive Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.3.1 und 5.2.3.3)</i>					
	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
Anbieten durch Beauftragte oder Unterbeauftragte in direkter/indirekter Stellvertretung		N	N	N	N
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	Ausgabe bzw. Rücknahmekommission	N	N	N	N
Abwicklung des Anteilverkehrs	Abwicklungsgebühr	N	N	N	N
<i>In- und ausländische, in der Schweiz nicht zum Anbieten zugelassene (nicht KAG-regulierte) kollektive Kapitalanlagen (☞ Ziff. 5.2.3.2 und 5.2.3.4)</i>					
Anbieten durch Beauftragte oder Unterbeauftragte	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung				

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen (☞ [Ziff. 6](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.2.6.4 Rückvergütung an qualifizierte Anleger

(☞ [Ziff. 5.2.5](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Rückvergütung an qualifizierte Anleger		-	-	-	-

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.6.5 Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF)

(☞ [Ziff. 5.2.6](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Verwaltungsleistungen	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung				
Leistungen zum Anbieten	Entschädigung	N	N	N	N

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen (☞ [Ziff. 6](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.2.6.6 Interne Sondervermögen

(☞ [Ziff. 5.2.7](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Verwaltungsleistungen	steuerliche Behandlung nach Art der jeweiligen Leistung				

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.7 Anlagestiftungen

(☞ [Ziff. 5.3.4](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Verwaltungsleistungen von Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach BVG	☞ Ziffer 6.2.6.1	-	-	-	-
Leistungen zum Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen nach BVG	☞ Ziffer 6.2.6.3	-	-	-	-

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.8 Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
	Gebühren, Kommissionen und Spesen				
Transfers zwischen Konten (Cash-Management durch Kunde)		N	N	N	N
Gutschriften und Belastungen (ausgelöst durch den Kunden)		N	N	N	N
Miete oder Verkauf von Anlagen sowie Geräten (Lieferung)		J	J*	J	J
Datenübermittlungen verschiedener Art (z. B. Wertpapierkurse)		J	N	J	J
Pauschale für Dienstleistungspaket gemäss dieser Ziffer (☞ Ziff. 6.4)					

☞ Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.2.9 Andere Dienstleistungen und Lieferungen

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
<i>Karten</i>					
<ul style="list-style-type: none"> • Kontokarte • Debitkarte (Eurocheck-Karte usw.) • Kreditkarte 	Eintrittsgebühren	N	N	N	N
	Jahresgebühren	N	N	N	N
	Transaktionsgebühren (Clearing, Settlement usw.)	N	N	N	N
	Ersatzkartengebühren	N	N	N	N
	Gebühren für Sperrungen	N	N	N	N
Geschäft mit Geldforderungen		N	N	N	N
Inkassogeschäft		J	N	J	J
<i>Leasing oder Vermittlung von Leasinggeschäften</i>					
<ul style="list-style-type: none"> • Mobilien (ohne Beförderungsmittel) 		J	J*	J	J
<ul style="list-style-type: none"> • Beförderungsmittel (s. jedoch Art. 23 Abs. 2 Ziff.2 MWSTG) 		J	-	J	-
Informatikdienstleistungen für Dritte		J	N	J	J
Informatikschulung für Dritte (nicht im Zusammenhang mit Hard- oder Softwarelieferungen)		 MWST-Branchen-Info Bildung			
Softwareentwicklung und Verkauf für Dritte (Dienstleistung, sofern kein Gegenstand geliefert wird)		J	N	J	J
EDV-Equipment für Dritte (Lieferung)	Installation	J	J*	J	J
	Miete	J	J*	J	J
Benützung von EDV-Rechenzentren durch Dritte		J	-	J	-
Übersetzungen für Dritte		J	N	J	J
Vermietung von Räumlichkeiten oder Anteilen davon ohne Option und keine Verwendung für Wohnzwecke ( Ziff. 6.2.1)		N	N	N	J

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Vermietung von inländischen Parkplätzen für das Abstellen von Fahrzeugen (Lieferung); ☞ MWST-Branchen-Info Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien	als eine unselbstständige Nebenleistung zu einer von der Steuer ausgenommenen Immobilienvermietung (Inland)	N	N	N	N
	in den übrigen Fällen	J	J	J	J
Personalverleih	Normalfall	J	N	J	J
	Entsendung Personal im internationalen Konzernverhältnis ☞ Artikel 28 MWSTV	-	-	-	-
Standortentschädigung (Abgeltung eines Rechts; Art. 3 Bst. e Ziff. 1 MWSTG) für Bancomaten (Geldausgabeautomaten) im Inland; ☞ Ziffer 5.11		J	N	J	J
Raummiete Bancomat (Geldausgabeautomaten) im Inland; ☞ Ziffer 5.11	Vermietung ohne Option	N	-	N	-
	Vermietung mit Option	J	-	J	-
Drittbanken zahlen den Standortbanken, welche Eigentümerinnen der Apparate sind, ein Entgelt dafür, dass ihre Kunden am Bancomat der Standortbanken Bargeld beziehen (Geldtransaktion von Drittbanken).	«Standortfranken»	N	N	N	N
Projekt-Management für Dritte		J	N	J	J
Revisionen für Dritte		J	N	J	J
Vermittlung von Versicherungen		☞ MWST-Branchen-Info Versicherungswesen			
Telefonleitungen für Dritte (Vermietung oder Lieferung) ☞ MWST-Branchen-Info Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen		J	J*	J	J

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Erstellen von Kopien für Dritte (Lieferung)		J	J*	J	J
Druckerzeugnisse (Lieferung; inkl. Checkformularlieferungen an andere Banken)		J	J*	J	J
Economic and Investment Research		J	N	J	J
Kommerzielle Auskünfte (inkl. Rechtsauskünfte und Auskunftei)		J	N	J	J
Seminare		 MWST-Branchen-Info Bildung			
Verkauf von Veranstaltungstickets als Vorverkaufsstelle (Eintrittsbillette für Veranstaltungen im Inland)	Provisionen	J	-	J	-
Verkauf von immateriellen Werten (Know-How, Konzepte usw.)		J	N	J	J
Annullierungskosten bei vorzeitiger Kündigung für Termingeschäfte	Zinsabschlag	N	N	N	N
Portospesen für gemischte Mitteilungen wie Depotauszug, Saldobestätigung, Kaufabrechnung usw., wenn nicht separat fakturiert		J	N	J	J

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Konzerninterne Verrechnungen	Zweigniederlassungen Inland (Filialen oder Betriebsstätten)	Kein Umsatz im Sinne des MWSTG			
	Niederlassungen Ausland (Filialen)	Steuerliche Zuteilung je nach Art der Dienstleistung			
	Tochtergesellschaften Inland (ohne Gruppenbesteuerung)				
	Tochtergesellschaften Ausland				
Dienstleistungen für Dachorganisationen		Steuerliche Zuteilung je nach Art der Dienstleistung			
Verkauf gebrauchter Betriebsmittel (Lieferung) (Büromöbel, Büromaschinen usw.) **) =  Bezüglich einer allfälligen Einlageentsteuerung orientiert die MWST-Info Nutzungsänderungen	Verwendung vor dem Verkauf für				
	<ul style="list-style-type: none"> steuerbare Leistungen (ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt) 	J	J*	**	**
	<ul style="list-style-type: none"> ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Tätigkeit und ohne Option (nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt) 	N	N	N	N
Übrige Verkäufe (Büromaterial inkl. Fotokopien, Bücher, Broschüren, Marketingartikel, Pfandverwertungen usw.)		J	J*	J	J



Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.3 Gold und andere Edelmetalle (inkl. Handel)

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
		Verkaufserlös aus			
<i>Münzen</i>					
<ul style="list-style-type: none"> • Kursfähige Münzen aus anderem Metall als Platin und Gold (Preis = Nominalwert) 		N	N	N	N
<ul style="list-style-type: none"> • Kursfähige Münzen aus anderem Metall als Gold (Preis > Nominalwert) 		J	J*	J	J
<ul style="list-style-type: none"> • Nicht mehr kursfähige Münzen (andere als Gold) 		J	J*	J	J
Gold (☞ Ziff. 2.1.7)					
<ul style="list-style-type: none"> • Staatlich geprägte Goldmünzen der Zolltarifnummern 7118.9010, 9705.3100 und 9705.3900 		N	N	J	J
<ul style="list-style-type: none"> • Gold zu Anlagezwecken im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln (Form gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. b MWSTG) 		N	N	J	J
<ul style="list-style-type: none"> • Gold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden 		N	N	J	J

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
<ul style="list-style-type: none"> Gold in Rohform oder in Form von Halbzeug, das zur Raffination oder Rückgewinnung bestimmt ist, sowie Gold in Form von Abfällen und Schrott 		N	N	J	J
<ul style="list-style-type: none"> Legierungen von Gold gemäss Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. b MWSTG, sofern sie zwei oder mehr Gewichtsprozent Gold oder, wenn Platin enthaltend, mehr Gold als Platin aufweisen 		N	N	J	J
Andere Edelmetalle (insbesondere Silber, Platin, Iridium, Palladium oder Legierungen)		J	J*	J	J
Medaillen		J	J*	J	J
<i>Metallkonto</i>					
<ul style="list-style-type: none"> Handel mit Ansprüchen (Wertrechte) 	Gebühren, Kommissionen und Spesen	N	N	N	N
<ul style="list-style-type: none"> Edelmetall-Leihe 	Gebühren, Kommissionen, Spesen und Zinsen	N	N	N	N
<ul style="list-style-type: none"> Kontoführung 	Gebühren, Kommissionen und Spesen	N	N	N	N
<ul style="list-style-type: none"> Physische Auslieferung (s. vorangegangen) 					
Verwahrung (inkl. Auslieferung)	Gebühr	J	N	J	J
Nebenauslagen (z. B. Transportkosten oder Freistellungskosten) als Nebenleistung der physischen Lieferung	Im Zusammenhang mit Lieferung von Gold im vorerwähnten Sinne	N	N	J	J
	Im Zusammenhang mit anderen Edelmetallen als Gold im vorerwähnten Sinne	J	J*	J	J

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG; Aufhebung des Art. 107 Abs. 2 MWSTG sowie der Art. 44, 61 und 63 Abs. 3 Bst. c MWSTV) ( [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.4 Dienstleistungspakete

( [Ziff. 5.5](#))

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> • All-in-fee betreffend Leistungen gemäss Ziffern 6.1.5 und 6.1.6 • Global Custody gemäss Ziffer 6.1.7.4 • Leistungen im Zusammenhang mit dem Electronic Banking gemäss Ziffer 6.2.7 	Bei Fakturierung von Pauschalbeträgen	 Ziffern 5.5.1.2 und 5.5.2			
	Bei Fakturierung der einzelnen, erbrachten Leistungen:				
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Steuer unterliegende Leistungen 	J	N	J	J
	<ul style="list-style-type: none"> • Von der Steuer ausgenommene Leistungen 	N	N	N	N

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.5 Gastgewerbliche Leistungen im Inland

Art der Leistung	Entgelt	I (U) A		I (V) A	
Restauration (Personal- und Gästerestaurant)		J	J	J	J
Verpflegungsautomaten		J	J	J	J
 MWST-Branchen-Info Hotel- und Gastgewerbe					

 Erklärung der verwendeten Abkürzungen ([Ziff. 6](#)).

6.6 Begriffsumschreibungen einzelner Bankdienstleistungen

Ziffer	Art der Dienstleistung	Begriffsumschreibung
<u>6.1.3.1</u>	Gewährung und Überwachung von Sicherheiten	Sachwerte dienen als Sicherheiten für die gewährten Kredite (z. B. Wertschriften oder Bilder).
<u>6.1.4</u>	Cash-Pooling	Optimierung des Cash-Managements. Zusammenfassung von Bankkonten verschiedener Gesellschaften desselben Konzerns zwecks Einsparung von Sollzinsen. Hauptleistung: Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Nebenleistung: Kontoführung.
<u>6.1.5</u>	All-in-fee, Flat-fee, Pauschale Kommissionen	Einheitliche Gebühr für ein gesamtes Dienstleistungspaket, insbesondere im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und dem Handel von Wertschriften, Devisen usw.
<u>6.1.6</u>	Securities Lending & Borrowing	Wertpapierleihe. Ausleihe von Wertschriften gegen Erhalt einer Kommission mit oder ohne Stellung von Sicherheiten (<i>Collateral</i>).
	REPO-Geschäft	Bei einem REPO-Geschäft (<i>Repurchase agreement</i>) werden Effekten von einer Partei (Geldnehmer) verkauft und gleichzeitig auf einen bestimmten oder offenen Termin gleichartige Effekten wieder zurückgekauft. Wirtschaftlich stellt ein REPO einen durch die zugrundeliegenden Effekten gedeckten Geldmarktkredit dar. Für die Dauer des REPO entrichtet der Geldnehmer der Gegenpartei (Geldgeber) den beim Geschäftsabschluss vereinbarten REPO-Zins.
<u>6.1.7.1</u>	Gebundene Emissionen (Equity linked)	Kapitalerhöhungen, Wandel- und Optionsanleihen mit Bezugsrecht.
	Spin-Off	Aufteilung eines Unternehmens in verschiedene Gesellschaften, was

unweigerlich zur Ausgabe neuer Aktien und damit verbunden zu Aktientausch-Transaktionen führt.

Nominee Funktionen

In verschiedenen Ländern zwecks leichter Handelbarkeit von Namenaktien durch eine Bank oder eine Effekten-handelsorganisation gebildete Gesellschaft, auf deren Namen entsprechende Aktienzertifikate ausgestellt werden.

Beispiel

In den USA werden nur Namenaktien ausgegeben; die Schweizer Bank als Namensaktionärin gibt dann darauf Inhaberaktien in der Schweiz aus.

6.1.7.2 Wertschriften-Lieferung resp. -Übertragung aufgrund einer Wertschriften-Transaktion

Lieferung von Wertschriften gegen Entgelt (LGZ).

Eine solche liegt beispielsweise auch vor, wenn Titel, wofür einer Bank vom Inhaber ein Verkaufsauftrag an der Börse erteilt wurde, durch die SIS SegalInterSettle AG mittels einer LGZ von der Depotbank zu der mit dem betreffenden Börsenauftrag betrauten Bank übertragen werden.

Wertschriften-Lieferung ohne Wertschriften-Transaktion

Nur Aus- beziehungsweise Einlieferung von Wertschriften (LOZ); beispielsweise Titelübertragungen durch den Inhaber von seinem Depot bei der Bank A in sein Depot bei der Bank B, oder die physische Ein- oder Auslieferung von Wertschriften durch deren Inhaber bei der SIS SegalInterSettle AG.

Es handelt sich hier um Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung.

6.1.7.4 Global Custody

Die verschiedenen Dienstleistungen gemäss [Ziffer 6.1.7](#) werden in einem Dienstleistungspaket angeboten.

6.2.1 Corporate- und Trust-Dienstleistungen

Gründung und Verwaltung von Stiftungen (z. B. auch Gesellschaftsbetreuung oder Management).

6.2.2.1 Going Public

Die Verbreiterung der Kapitalbasis eines Unternehmens durch Abgabe von Aktien, Partizipationsscheinen usw. an das Anlagepublikum.
Das Unternehmen wird damit schrittweise zu einer Publikumsgesellschaft.

Syndikation

Zusammenschluss mehrerer Banken mit dem Ziel, gemeinsam Konsortialkredite oder Wertschriftenemissionen durchzuführen.

Market Making

Kursstellung am Sekundärmarkt im Rahmen einer definierten Geld-, Briefspanne in Absprache mit dem Emittenten.

6.2.2.3 Mergers und Acquisitions (M&A)

Fusionen und Übernahmen von Unternehmungen. Derartige Transaktionen bilden oft auch Gegenstand der Risikofinanzierung und Unternehmensberatung der Gross-, Handels- und Investmentbanken.

6.2.5 Escrow Account

Sicherstellung von Geschäftsbeziehungen zwischen zwei Parteien durch die Bank, so beispielsweise:

- Sicherstellung eines Aktientausches zwischen zwei Unternehmen durch die Bank (Bank prüft die Formalitäten usw.);
- Zwei Parteien haben die Berechtigung auf ein Konto bei einer Bank, bei welchem eine Partei nur Einzahler und die andere nur Bezüger ist. Die Bank überwacht dabei die Transaktionen, Formalitäten usw.

<u>6.2.9</u>	Geschäft mit Geldforderungen	Forderungskauf ohne Regressmöglichkeit und unter vollumfänglicher Übernahme des Forderungsausfallrisikos (Delkredererisiko; ☞ MWST-Info Steuerobjekt).
	Inkassogeschäft	Forderungseinzug auf Rechnung des Leistungserbringers durch einen Dritten gegen Entgelt (☞ MWST-Info Steuerobjekt).
	Economic and Investment Research	Informative Dienstleistungen für Dritte (Beurteilungen in Bezug auf Länder, Märkte usw.).
<u>6.3</u>	Metallkonto	Ein von der Bank geführtes Edelmetallkonto, das dem Kontoinhaber einen (obligatorischen) Lieferanspruch auf eine bestimmte Edelmetallmenge oder eine bestimmte Anzahl Edelmetallmünzen, jedoch im Zeitpunkt der Gutschrift noch keinen (dinglichen) Eigentumsanspruch verschafft.

7 Ausländische Domizilgesellschaften

7.1 Grundsatz

Unter einer **Offshore-Gesellschaft** im Sinne einer **Domizilgesellschaft** im Finanzbereich wird für die Belange der MWST eine **passive Investmentgesellschaft** verstanden, welche durch das Vorhandensein folgender **vier Kriterien** definiert wird:

- a. Die passive Investmentgesellschaft weist lediglich einen statutarischen Sitz auf, verfügt mithin über keinerlei Infrastruktur, also auch über kein eigenes Personal;
- b. sie übt ferner keine eigentliche Geschäftstätigkeit aus;
- c. beschränkt sich darauf, als Inhaber eines Kontos für die Entgegennahme von Geldern oder als Eigentümerin von Vermögenswerten (z.B. Wertschriftenportefeuille) aufzutreten;
- d. die an sie erbrachten Dienstleistungen beschränken sich i.d.R. auf die Verwaltung und Betreuung der in ihrem Eigentum stehenden Vermögenswerte (z.B. Depotgebühren, Portfolio und Asset Management).

Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Rechtskleid oder in welcher Gesellschaftsform die konkrete zur Beurteilung stehende Gesellschaft auftritt. Es kann sich somit namentlich um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Genossenschaften handeln.



Ausländische kollektive Kapitalanlagen im Sinne der Definition von nachfolgender [Ziffer 7.2](#) fallen nicht unter den Begriff der ausländischen Domizilgesellschaft.

Handelt es sich bei einem konkreten Rechtsgebilde um eine passive Investmentgesellschaft, welche die vorhin aufgezählten vier Kriterien aufweist, so gilt Folgendes:

Passive Investmentgesellschaften werden vornehmlich über die Mehrheit der Beteiligungsrechte (Stimmenmehrheit im Falle einer AG) beherrscht. Die steuerliche Behandlung von Dienstleistungen an (ausländische) Offshore-Gesellschaften hängt daher letztlich davon ab, wo sich das **Domizil der Inhaber der Mehrheit der Beteiligungsrechte an solchen Gesellschaften** (i.d.R. der wirtschaftlich Berechtigten) befindet. Befindet sich das Domizil der Inhaber der Mehrheit (mehr als 50 %) der Beteiligungsrechte an einer Offshore-Gesellschaft **im Ausland**, sind an diese Gesellschaft erbrachte Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) als im Ausland erbracht zu betrachten und unterliegen nicht der Inlandsteuer.

Die ESTV behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Nachweis, dass der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt, zu verlangen. Als **geeignetes Beweismittel** für den Nachweis des Wohn- oder Geschäftssitzes des (der) ausländischen Dienstleistungsempfänger(s) dient bei Banken insbesondere das Formular A gemäss Artikel 3 und 4 VSB und bei den anderen Finanzintermediären die diesem Formular entsprechenden Dokumente.

Falls die verwalteten Wertschriften bei einer Depotbank mit Sitz im Ausland liegen und demzufolge keines der vorstehend erwähnten Formulare vorliegt, kann der fragliche Nachweis mit anderen zweckdienlichen Dokumenten erbracht werden. Voraussetzung ist, dass aus denselben das Domizil der die Offshore-Gesellschaft beherrschenden Personen klar ersichtlich ist. Denkbar sind folgende Dokumente:

- Kopie der Gründungsurkunde oder -Verträge beziehungsweise in diesem Zusammenhang erteilte Vollmachten;
- Handelsregisterauszug (falls vorhanden);
- Bestätigung der Verwaltungsräte der Offshore-Gesellschaft betreffend das Domizil des Mehrheitsaktionärs.

Liegt eine ausländische Domizilgesellschaft vor, gelten an diese von inländischen Leistungserbringern erbrachte Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) dann als im Inland erbracht, wenn das Domizil der Inhaber von mindestens der Hälfte der Beteiligungsrechte **im Inland** liegt (sog. „Durchgriff“). Der **Gegenbeweis** im Einzelfall ist möglich, d.h. der Beweis, dass auch in solchen Fällen der Ort der Dienstleistung im Ausland liegt. Dieser von der ESTV im Einzelfall zugelassene Gegenbeweis kann faktisch einzig durch den Nachweis erbracht werden, dass es sich beim inländischen Inhaber der Beteiligungsrechte an einer Offshore-Gesellschaft ebenfalls um eine passive Investmentgesellschaft handelt und dass zudem die an dieser letzteren beteiligte(n) Person(en), welche die Mehrheit der Beteiligungsrechte innehat (-haben), ihren Geschäfts- oder Wohnsitz im Ausland hat resp. haben. Im Weiteren ist der Antritt dieses Gegenbeweises nur zulässig, sofern er die Beseitigung eines „Durchgriffs“ bezweckt. Er kann somit beispielsweise nicht dazu benutzt werden, den Beweis zu erbringen, dass die einer passiven Investmentgesellschaft mit Geschäftssitz im Inland durch eine inländische Bank direkt erbrachten und fakturierten Dienstleistungen im Ausland erbracht werden, weil diese Gesellschaft von Personen beherrscht wird, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Ein in Erwägung gezogener „Durchgriff“ unterbleibt ebenfalls, wenn der Nachweis erbracht wird, dass es sich bei dem als passive Investmentgesellschaft angenommenen Dienstleistungsempfänger um eine als aktive Gesellschaft tätige Unternehmung handelt. Dieser Nachweis kann beispielsweise dadurch erbracht werden, dass die fragliche Gesellschaft Personal beschäftigt und entlohnt oder Geschäftslokalitäten gemietet hat beziehungsweise solche zu Eigentum besitzt. Im Weiteren besteht die Möglichkeit nachzuweisen, dass die Art der dem fraglichen Kunden erbrachten Dienstleistungen nur von aktiven Unternehmungen entgegengenommen werden können (z.B. Beratungsleistungen zur Durchführung einer Reorganisation der Betriebsabläufe).

Beispiel 1

Die Bank A mit Geschäftssitz in Genf fakturiert die Depotgebühren für ein offenes Wertschriftendepot an die Adresse der Inhaberin, eine im Handelsregister auf den Bahamas eingetragene X AG. Auf Grund der Angaben im Formular A betreffend das fragliche Wertschriftendepot befindet sich das Domizil des Alleinaktionärs der X AG, einer natürlichen Person, in Amsterdam (NL).

Die Bank A darf somit die Depotgebühren für das hiervor erwähnte Wertschriftendepot ohne MWST in Rechnung stellen und braucht darüber gegenüber der ESTV auch keine MWST abzurechnen.

Beispiel 2

Der Vermögensverwalter B mit Büro in Basel verwaltet das Wertschriftendepot bei der Bank U in Basel der im Handelsregister der Virgin Islands eingetragenen Y AG. Auf Grund der Angaben im Formular des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) als Selbstregulierungsorganisation im Sinne der Artikel 24 ff. Geldwäschereigesetz (GwG) handelt es sich beim Mehrheitsaktionär der Y AG um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Basel.

Der Vermögensverwalter B muss somit auf seinem Verwaltungshonorar, das er der Y AG in Rechnung stellt, die MWST erheben und an die ESTV abführen (sog. „Durchgriff“).

Beispiel 3

Der Vermögensverwalter C mit Büro in Zürich-Altstetten verwaltet das Wertschriftendepot bei der Bank S in Zürich der im Handelsregister von Panama eingetragenen Z AG. Auf Grund der im vorangehenden Beispiel erwähnten Formular des VSV gemachten Angaben befinden sich sämtliche Aktien der Z AG im Besitz der nach liechtensteinischem Recht errichteten Stiftung YX. Gemäss Errichtungsurkunde der vorerwähnten Stiftung, deren einziger Zweck das Halten der Aktien der Z AG ist, kann über Zweckänderungen, Auflösung usw. uneingeschränkt eine natürliche Person mit Wohnsitz in Wien (AT) bestimmen.

Der Vermögensverwalter C braucht auf den der Z AG fakturierten Verwaltungshonoraren keine MWST zu erheben beziehungsweise über dieselben gegenüber der ESTV nicht abzurechnen. Der wegen der inländischen Beherrschung der Z AG eigentlich vorzunehmende „Durchgriff“ wird durch den Nachweis der ausländischen Beherrschung der nach liechtensteinischem Recht errichteten Stiftung beseitigt (Gegenbeweis).

7.2 Ausländische kollektive Kapitalanlagen (gemäss Art. 119 KAG)

Nicht als ausländische Domizilgesellschaften gelten folgende Formen der kollektiven Kapitalanlage:

1. Anlageformen, welche in der Schweiz zum Anbieten zugelassen sind; oder
2. Anlageformen, welche im Ausland einer Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen unterstehen; oder
3. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete offene Anlageformen:
 - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
 - b. die ihren Sitz im Ausland haben; und
 - c. deren Anleger gegenüber der Anlageform oder einer ihr nahestehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.
4. vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgestaltete geschlossene Anlageformen:
 - a. deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist; und
 - b. die ihren Sitz im Ausland haben.

Umfang der Aufsicht: Die Länderliste in Anhang V des Kreisschreibens Nr. 24 der ESTV (Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben) vom 1. Januar 2009 umfasst diejenigen Länder, deren Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen von der ESTV akzeptiert werden. Sie ist nicht abschliessend und wird laufend ergänzt.

Einanlegerfonds: Akzeptiert die ausländische Aufsicht über kollektive Kapitalanlagen sogenannte Einanlegerfonds, wird dies auch für Schweizer Mehrwertsteuerzwecke akzeptiert.

Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert: Dieses Kriterium ist erfüllt, sofern mindestens ein einmaliges Rückgaberecht pro Jahr vorgesehen ist. Eine Lockup-Periode von maximal fünf Jahren ändert an der Erfüllung dieses Kriteriums nichts.

Das Vorliegen folgender Hilfskriterien weist darauf hin, dass es sich um eine kollektive Kapitalanlage handelt:

- Beschränkte Laufzeit der Anlageform;
- Vorhandensein eines Offering Memorandums;
- keine oder sehr eingeschränkte Mitbestimmungsrechte des Anlegers;
- Reporting und Berichterstattung erfolgt auf gleiche Weise wie bei beaufsichtigten kollektiven Kapitalanlagen;
- die Anlageform verfügt über die typischen Funktionsträger wie Investmentmanager, Depotbank usw.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3 Trusts

7.3.1 Begriffe

7.3.1.1 Trust

Beim Trust handelt es sich nach schweizerischer Rechtsauffassung um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis, das keine Rechtspersönlichkeit besitzt. Der Trust entsteht, wenn der *Settlor* (Begründer) auf der Grundlage einer *Trust Deed* (Errichtungsurkunde) bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (*Trustees*) überträgt, mit der Aufgabe diese zum Vorteil der *Beneficiaries* (Begünstigte) mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten und zu verwenden. Nachfolgend werden zu den Trusts auch jene Treuunternehmen gerechnet, die nach liechtensteinischem Recht ohne juristische Persönlichkeit errichtet worden sind.

Grundsätzlich lassen sich bei den Trusts drei Haupttypen unterscheiden. Die Erscheinungsformen sind aber fließend und für die steuerliche Behandlung ist auf die effektiven Verhältnisse und nicht einzig auf eine allfällige Bezeichnung in der *Trust Deed* abzustellen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.1.2 **Settlor**

Der *Settlor* ist jene Person, die durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen einen Trust errichtet. Dies erfolgt mittels rechtlich verbindlicher *Trust Deed*, welche durch einen unverbindlichen *Letter of Wishes* (Absichtserklärung) ergänzt werden kann. Der *Settlor* darf sich selbst oder jede andere natürliche oder juristische Person im In- oder Ausland als *Beneficiary* einsetzen. Der *Settlor* kann zudem eine Aufsichtsperson (*Protector*) bestimmen, welche die Aufgabe hat, als Vertrauensperson den *Trustee* zu überwachen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.1.3 **Beneficiary**

Der *Beneficiary* ist die mit den Leistungen aus dem Trust begünstigte Person. Er hat das wirtschaftliche Eigentum am Trustvermögen (*common law: equitable interest*).

7.3.1.4 **Trustee**

Durch die Errichtung des Trusts werden bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen (*Trustees*) übertragen, welche diese zu verwalten und für einen vom *Settlor* vorgegebenen Zweck zu verwenden haben. Der *Trustee* hat volle Verfügungsmacht (zivilrechtliches Eigentum) über das Trustvermögen, wobei er verpflichtet ist, gemäss den Trustbestimmungen das Trustvermögen zugunsten der *Beneficiaries* zu verwalten.

7.3.1.5 **Protector**

Der *Protector* ist eine natürliche oder juristische Person, die vom *Settlor* freiwillig bestellt werden kann, um zu überwachen, ob der *Trustee* seine Verpflichtungen im Sinne des *Settlors* erfüllt. Die Befugnisse und Funktionen des *Protectors* ergeben sich im Detail aus den Trustbestimmungen. Allfällige Leistungen des *Protectors* an den Trust werden als Leistungen Dritter behandelt, solange dieser keine Verfügungsmacht innehat.

7.3.1.6 Revocable Trust

Behält sich der *Settlor* vor, den Trust zu seinen Lebzeiten in einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen, so ist er mit dessen Errichtung nicht definitiv entreichert. Er hat weiterhin Zugriff auf das Trustvermögen. Stirbt der *Settlor*, wird der *Revocable Trust* zu einem *Irrevocable Trust* (☞ [Ziff. 7.3.1.7](#) und [7.3.1.8](#)).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.1.7 Irrevocable Fixed Interest Trust

Errichtet der *Settlor* einen *Irrevocable Fixed Interest Trust*, ist er definitiv entreichert. Es kommen ihm in Bezug auf das Trustvermögen grundsätzlich keine Rechte und Pflichten mehr zu. Beim *Irrevocable Fixed Interest Trust* gehen die *Beneficiaries* und deren Rechte aus der *Trust Deed* hervor. Der *Trustee* besitzt keine Ermessensfreiheit bei der Zuteilung der Einkünfte und/oder Vermögenswerte an die *Beneficiaries*, da der Umfang und die Art der Ausschüttung an diese festgelegt sind. Den *Beneficiaries* steht ein fester, klagbarer (Vermögens-)Anspruch gegenüber dem *Trustee* zu.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.1.8 Irrevocable Discretionary Trust

Auch bei einem *Irrevocable Discretionary Trust* entäussert sich der *Settlor* definitiv seines Vermögens und es kommen ihm bezüglich des Trustvermögens grundsätzlich keine Rechte und Pflichten mehr zu. Beim *Irrevocable Discretionary Trust* werden in der *Trust Deed* im Regelfall lediglich die für die Bestimmung der *Beneficiaries* notwendigen Grundsätze und nicht im Einzelnen bestimmte *Beneficiaries* bezeichnet (z. B. Nachkommen, die in Not geraten sind). Der Entscheid darüber, wer in den Genuss von Zuwendungen des Trusts kommen soll, wird dem *Trustee* überlassen. Es steht nicht im Voraus fest, welche Personen in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt eine Zuwendung aus dem Trustvermögen erhalten (werden). Die *Beneficiaries* sind nicht zwingend bestimmt und verfügen über einen bloss anwartschaftlichen (Vermögens-)Anspruch. Im *Letter of Wishes* kann der *Settlor* seine Beweggründe für die Errichtung des Trusts darlegen und dem *Trustee* mitteilen, wie er seine Kompetenzen wahrnehmen soll.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.2 Rechtsfolgen

7.3.2.1 Steuerliche Transparenz

Bei Trusts handelt es sich um privatrechtliche Rechtsverhältnisse ohne Rechtspersönlichkeit. Sie können dementsprechend nicht subjektiv steuerpflichtig werden und gelten als steuerlich transparent. Um den Ort der Besteuerung von Leistungen an den Trust bestimmen zu können, muss der Trust dennoch dem In- oder Ausland zugeordnet werden. Die Kriterien der Zuordnung richten sich nach den Prinzipien gemäss den [Ziffern 7.3.2.2](#) und [7.3.2.3](#).

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.2.2 Revocable Trust

Hat mindestens die Hälfte der *Settlor* eines *Revocable Trusts* (☞ [Ziff. 7.3.1.6](#)) ihr Domizil im Inland (Kopfprinzip), wird der Trust dem Inland zugeordnet. Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) an den Trust gelten daher als im Inland erbracht (Empfängerortsprinzip). Die steuerliche Behandlung richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

Liegt das Domizil der Mehrheit (mehr als 50 %) der *Settlor* im Ausland (Kopfprinzip), handelt es sich um einen dem Ausland zuordenbaren Trust. Die an den Trust erbrachten Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) gelten daher als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der Inlandsteuer.

Erbringen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) an einen dem Inland zuordenbaren Trust, unterliegt der Bezug dieser Dienstleistungen (mit Ausnahme von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen) beim *Settlor* der Bezugsteuer ([Art. 45 MWSTG](#)). Mehrere *Settlor* bilden eine Personengesamtheit. Die Bezugsteuer ist dabei auf dem gesamten Entgelt für die bezogene Dienstleistung abzurechnen.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.3.2.3 Irrevocable Trust

Hat bei einem ***Irrevocable Fixed Interest Trust*** ([☞ Ziff. 7.3.1.7](#)) oder einem ***Irrevocable Discretionary Trust*** ([☞ Ziff. 7.3.1.8](#)) mindestens die Hälfte der *Beneficiaries* ihr Domizil im Inland (Kopfprinzip), wird der Trust dem Inland zugeordnet. Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) an den Trust gelten als im Inland erbracht (Empfängerortsprinzip). Die steuerliche Behandlung richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung.

Liegt das Domizil der Mehrheit (mehr als 50 %) der *Beneficiaries* im Ausland (Kopfprinzip), handelt es sich um einen dem Ausland zuordenbaren Trust. Die an den Trust erbrachten Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) gelten daher als im Ausland erbracht und unterliegen nicht der Inlandsteuer.



Insbesondere bei *Irrevocable Discretionary Trusts* sind die *Beneficiaries* nicht zwingend bestimmt oder bestimmbar. Falls die *Beneficiaries* nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar sind, ist für die örtliche Zuordnung des Trusts auf das Domizil des *Trustee* (oder der *Trustees*) abzustellen.

Erbringen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen sind, Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) an einen dem Inland zuordenbaren Trust, unterliegt der Bezug dieser Dienstleistungen (mit Ausnahme von Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen) beim *Beneficiary* bzw. *Trustee* der Bezugsteuer ([Art. 45 MWSTG](#)). Mehrere *Beneficiaries* bzw. *Trustees* gelten als Personengesamtheit. Die Bezugsteuer ist dabei auf dem gesamten Entgelt für die bezogene Dienstleistung abzurechnen.

Beispiel 1

Gemäss Trust Deed gehören folgende Personen zum Kreis der potenziellen Beneficiaries:

- *Begünstigt ist Herr Marc Müller, wohnhaft in Frankreich, und dessen Kinder und weitere Nachkommen sowie die Witwe von Herrn Müller und deren Kinder und weitere Nachkommen.*
- *Begünstigt ist Herr Julius Müller, wohnhaft in Zermatt, und dessen Kinder und weitere Nachkommen sowie die Witwe von Herrn Müller und deren Kinder und weitere Nachkommen.*
- *(Auffang-)Klausel (Reminder Man): Sind keine natürlichen Personen (mehr) vorhanden, bezeichnet der Trustee gemeinnützige Institutionen als Beneficiaries.*

Herr Marc Müller wohnt mit seiner Frau und seinen zwei Kindern in Frankreich. Sein Bruder Julius Müller ist alleinerziehend. Er und sein Sohn leben in Zermatt.

Die (Auffang-)Klausel ist für die Beurteilung der örtlichen Zuordnung des Trusts zum In- oder Ausland irrelevant. Es ist am Domizil der bestimmten/bestimmbaren Beneficiaries anzuknüpfen. Vorliegend wohnen drei Personen (Herr Marc Müller und seine beiden Kinder) im Ausland; der Wohnsitz von zwei Personen (Herr Julius Müller und sein Sohn) ist im Inland. Der Trust ist dementsprechend dem Ausland zuzuordnen. Dienstleistungen nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) zugunsten des Trusts unterliegen nicht der Inlandsteuer.

Beispiel 2:

In der Trust Deed wird zu den Klassen der Beneficiaries unter den (Auffang-)Klauseln Folgendes festgehalten:

- *Jeder Beneficiary ist berechtigt, jederzeit gegenüber dem Trustee zu erklären, dass er/sie nicht mehr zum Kreis der Beneficiaries gehören möchte.*
- *Der Trustee kann gemäss seinem Ermessen jederzeit eine Person oder Personengruppe dem Kreis der Beneficiaries hinzufügen.*
- *Der Trustee kann gemäss seinem Ermessen jederzeit jeden Beneficiary aus dem Kreis der Beneficiaries ausschliessen.*

Trustee und Protector einigen sich schriftlich darauf, dass sie das ihnen eingeräumte Ermessen in Bezug auf den Kreis der Beneficiaries nach den Angaben des Settlor im Letter of Wishes ausüben wollen. Aus dem Letter of Wishes geht hervor, dass sieben natürliche Personen (bestimmt) sowie vier Museen (bestimmt) zum Kreis der Beneficiaries gehören (sollen). Für die örtliche Zuordnung des Trusts zum In- oder Ausland ist am Domizil der bestimmten Beneficiaries anzuknüpfen. Die (Auffang-)Klauseln sind für die Beurteilung nicht massgebend.



Als geeignetes Beweismittel für den Nachweis der Zuordnung des Trusts zum Ausland dient bei Banken insbesondere das Formular T gemäss Artikel 41 VSB. Ist/sind in der Ziffer 4 a) des Formulars T ein bestimmter Begünstigter bzw. bestimmte Begünstigte angegeben, ist für die Zuordnung des Trusts zum In- oder Ausland auf das Domizil bzw. den Wohnsitz/Sitz dieses/dieser Begünstigten abzustellen. Allfällige Angaben in der Ziffer 4 b) des Formulars T sind für die Zuordnung des Trusts zum In- oder Ausland unerheblich.

Praxisänderung infolge Überprüfung der Praxis durch die ESTV, anwendbar ab 01.01.2023 (spezielles Anwendbarkeitsdatum; vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)); und **Praxispräzisierung** ([☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

7.4 Stiftungen

Liegt eine Stiftung im Inland vor, so sind die an diese erbrachten Leistungen steuerbar, unabhängig vom Sitz der Beneficiaries.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor und kann die Widmung des Vermögens widerrufen werden, so gelten Leistungen an die Stiftung dann als im Inland erbracht, wenn der Gründer sein Domizil im Inland hat.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor, kann die Widmung des Vermögens nicht widerrufen werden und hat mindestens die Hälfte der Beneficiaries ihr Domizil im Inland (Kopfprinzip), so gelten die Leistungen an die Stiftung als im Inland erbracht. Die steuerliche Behandlung richtet sich nach Art der jeweiligen Leistung.

Liegt eine Stiftung im Ausland vor, kann die Widmung des Vermögens nicht widerrufen werden und sind die Beneficiaries nicht bekannt und auch nicht bestimmbar, so gelten Leistungen an die Stiftung als am Sitz der Stiftung, d.h. im Ausland erbracht.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.14d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).